



**Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre  
mit juristischem Schwerpunkt**

## **Diplomarbeit**

---

**Der Prognosebericht nach DRS 15:  
Eine empirische Untersuchung  
der DAX 30-Unternehmen**

---

*Vorgelegt von:* **Sven Nitze**  
**Pariser Straße 33b**  
**26127 Oldenburg**

*Betreuender Gutachter:* **Dipl.-Kfm. Andreas Eiselt**

*Zweiter Gutachter:* **Dr. Karsten Paetzmann**

*Oldenburg, 10. August 2009*

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>I</b>
Abkürzungsverzeichnis.....	II
<b>1. Einführung.....</b>	<b>1</b>
<b>2. Der Lagebericht als übergeordnetes Rechnungslegungsinstrument.....</b>	<b>3</b>
2.1. Relevante Rechnungslegungsnormen zur Lageberichterstellungspflicht ....	4
2.2. Der handelsrechtliche Konzernlagebericht nach § 315 HGB.....	5
2.3. Die Erweiterungen durch den DRS 15 und anderer Standards des DSR.....	8
2.4. Weitere Inhalte und aktuelle Erweiterungstendenzen.....	12
<b>3. Der Prognosebericht nach DRS 15 und Grundlagen der Prognosen.....</b>	<b>13</b>
3.1. Die inhaltlichen Anforderungen an den Prognosebericht.....	13
3.2. Der Risikobericht als separiertes Darstellungsinstrument und seine Bedeutung für den Prognosebericht.....	15
3.3. Grundlagen der Prognosen.....	17
3.3.1. Grundannahmen.....	17
3.3.2. Prognoseverfahren .....	18
3.3.3. Prognosehorizont.....	20
3.3.4. Prognoseaussage.....	20
<b>4. Die Anwendung der DRS 15-Regelungen zum Prognosebericht in der Praxis am Beispiel der DAX 30-Unternehmen.....</b>	<b>22</b>
4.1. Umfang und Gang der Analyse.....	22
4.2. Befunde der Analyse.....	24
4.2.1. Grundsätzliche Feststellungen und Prognoseaussagen.....	24
4.2.2. Erkennbarer Prognosecharakter.....	32
4.2.3. Horizont.....	34
4.3. Der Einfluss steigender Unsicherheiten auf die Prognoseberichterstattung in der Praxis.....	36
<b>5. Ausblick und kritische Würdigung.....</b>	<b>40</b>
5.1. Ausblick – Management Commentary.....	40
5.2. Kritische Würdigung.....	41
Literaturverzeichnis.....	45
Anhang.....	48

## Abkürzungsverzeichnis

AktG	Aktiengesetz
BilReG	Bilanzrechtsreformgesetz
CVA	Cash Value Added
DAX	Deutscher Aktienindex
DRS	Deutscher Rechnungslegungsstandard
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee
DSR	Deutscher Standardisierungsrat
EBIT	Earnings Before Interest And Taxes
EBITDA	Earnings Before Interest, Taxes, Deprecation And Amortization
EG	Europäische Gemeinschaft
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
EU	Europäische Union
EVA	Economic Value Added
HGB	Handelsgesetzbuch
IASB	International Accounting Standards Board
IFRS	International Financial Reporting Standards
IKS	Internes Kontrollsystem
IWF	Internationaler Währungsfond
KoR	Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung
ROCE	Return On Capital Employed
PublG	Publizitätsgesetz
WpÜG	Wertpapierübernahmegesetz

## 1. Einführung

Die veröffentlichten Geschäftsberichte der DAX 30 Unternehmen stellen ein Instrument der Informationsbeschaffung für Investoren und potenzielle Kapitalgeber dar. So entscheiden Finanzanalysten auf Basis dieser Publikationen, ob sie den Kauf eines bestimmten Wertpapiers empfehlen können oder nicht. Gerade in schwierigen Zeiten, wie die der Weltwirtschaftskrise sind verlässliche Analysegrundlagen von großer Bedeutung. Durch verschiedene auf Europarecht basierenden Gesetzesreformen, wie zum Beispiel dem Bilanzrechtsreformgesetz aus dem Jahre 2004 oder dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz aus dem aktuellen Jahr, ist deutlich ein Trend zu erkennen: Die verstärkte Ausrichtung der Rechnungslegung an den Informationsbedürfnissen der (internationalen) Investoren und somit zu einer unternehmenswertorientierten Berichterstattung.<sup>1</sup> Dies beinhaltet nicht nur, dass die nationalen Rechnungslegungsstandards mehr und mehr an die internationalen angeglichen werden, um eine globale Vergleichbarkeit der Berichte zu ermöglichen und so den Ansprüchen der internationalen Kapitalmärkte gerecht werden,<sup>2</sup> sondern auch eine ansteigende Transparenz über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens.

Die Vermittlung dieser unternehmenswertorientierten Informationen erfolgt im Rahmen des Lageberichts. Die Wertorientierung richtet sich dabei an die Beseitigung von Informationsasymmetrien zwischen Management und den Adressaten, gerade in Bezug auf die erwartete Entwicklung des Unternehmens in der Zukunft durch die wichtigsten Werttreiber.<sup>3</sup> Die Vermittlung dieser prospektiven Informationen findet im Prognosebericht statt, einem Bestandteil des Lageberichts.

Die Anforderungen an diesen Prognosebericht wurden durch den DRS 15 zur Lageberichterstattung im Hinblick auf die handelsrechtlichen Bestimmungen konkretisiert. Dieser Standard ist für alle Konzernlageberichte verpflichtend. Doch wie zutreffend ist die Umsetzung der Konkretisierungen dieses nicht-gesetzlichen Standards in der Prognoseberichterstattungspraxis der DAX 30-Unternehmen? Und wie könnte man die Konformität erhöhen, falls diese nicht in ausreichendem Umfang gegeben ist?

<sup>1</sup> Vgl. Kajüter, P.: Der Lagebericht als Instrument einer kapitalmarktorientierten Rechnungslegung, in: Der Betrieb, 2004, S. 197

<sup>2</sup> Vgl. Zwirner, C.: IFRS-Bilanzierungspraxis, in: Küting, K./ Weber, C.-P./ Kussmaul, H. (Hrsg.): Bilanz-, Prüfungs- und Steuerwesen, 2007, S. 15-16

<sup>3</sup> Vgl. Pfaller, I./ Theobald, B.: Anforderungsgerechte Informationsbereitstellung hat ihren Preis, in: Küting, K./ Pfitzer, N./ Weber, C.-P. (Hrsg.): Bilanz als Informations- und Kontrollinstrument, 2008, S. 313

Ziel dieser Arbeit ist es, dem Leser einen Überblick über die Regelungen des DRS 15 zu dem prospektiven Teil des Lageberichts zu verschaffen, ihre Umsetzung anhand der Prognoseberichte der DAX 30-Unternehmen zu analysieren und basierend auf den Ergebnissen der Untersuchung die Inhalte des DRS 15 zum Prognosebericht kritisch zu würdigen. Die empirische Untersuchung hat dabei nicht die Beurteilung der Prognoseberichtsqualität zum Gegenstand, sondern die Darstellung der Konformität mit den Regelungen und Empfehlungen des DRS 15. Insgesamt werden die letzten drei Berichtsjahre der Unternehmen analysiert um die Prognoseberichterstattung im Zeitablauf zu würdigen und eventuelle Auswirkungen der Weltwirtschaftskrise zu veranschaulichen.

Zunächst wird dabei auf den Lagebericht als Ganzes eingegangen und die relevanten Rechnungslegungsnormen und –vorschriften für Konzernlageberichte herausgearbeitet. Dieses Kapitel mündet in einer Darstellung aktueller Erweiterungstendenzen für den Konzernlagebericht.

Im Weiteren werden die Normen und Vorschriften in den Mittelpunkt gerückt, die sich mit dem Prognosebericht im Einzelnen beschäftigen. Anfangs werden die Regelungen des DRS 15 zum Prognosebericht veranschaulicht und im weiteren Verlauf die Grundlagen der Prognosen dargestellt.

Nachdem die Grundlagen für die Prognoseberichterstattung erläutert wurden, folgt eine empirische Untersuchung der DAX 30-Unternehmen. Hierbei werden zunächst die Rahmenbedingungen der Analyse abgebildet und darauf folgend die Befunde der Untersuchung dargestellt. Dieses Kapitel schließt mit einer Analyse der Auswirkungen von steigenden Unsicherheiten verursacht durch die Weltwirtschaftskrise auf die Praxis. Als letztes Kapitel und Abschluss dieser Arbeit wird ein Ausblick auf den internationalen Lagebericht gegeben und die Regelungen des DRS 15 zum Prognosebericht vor dem Hintergrund der empirischen Untersuchung der DAX 30-Unternehmen kritisch gewürdigt.

## 2. Der Lagebericht als übergeordnetes Rechnungslegungsinstrument

Wie schon in der Einführung erwähnt stellt der Prognosebericht kein eigenständiges Instrument dar, sondern findet sich eingebettet als Bestandteil des Lageberichts wieder. Dieser steht als eigenständiges Instrument neben dem Jahresabschluss und bildet mit ihm zusammen ein zweigeteiltes Rechnungslegungssystem. „Der Lagebericht steht als funktionell und rechtlich selbständiges Rechnungslegungs- und Informationsinstrument neben dem Abschluss (...)“.<sup>4</sup> Dabei besteht der Zweck des Lageberichts einzig und allein in der Informationsvermittlung von sowohl quantitativen als auch qualitativen Informationen. In ihm sind Sachverhalte darzustellen, die für die Beurteilung des Geschäftsverlaufes, der Lage und der zukünftigen Entwicklung der Gesellschaft oder des Konzerns von Bedeutung sind und die nicht schon im Jahres- oder Konzernabschluss aufgeführt werden. Dabei sollen im Lagebericht die Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu einer Gesamtlage verdichtet und wesentliche Einflussfaktoren auf den Erfolg dargestellt werden. Die zeitliche Komponente wird hier auf zukunftsbezogener Ebene durch die Darstellung der wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung erweitert.<sup>5</sup> Er besitzt somit eine Verdichtungs-, Erläuterungs- und Ergänzungsfunktion. Im Konzernlagebericht dürfen allerdings nicht nur die Lageberichte der Einzelabschlüsse zusammengefasst, sondern es muss aus der Sicht des Konzerns als Einheit berichtet werden. Deshalb sind auch nur diejenigen Sachverhalte zu nennen, die für den Konzern als Ganzes und nicht nur für Einzelgesellschaften von Bedeutung sind.<sup>6</sup>

In diesem Kapitel sollen die Anforderungen an den Lagebericht erläutert und seine einzelnen Bestandteile nach deutschem Handelsrecht und den Regelungen des Standardisierungsrates aufgezeigt werden. Dabei ist zu beachten, dass der Lagebericht nicht durch detaillierte Einzelvorschriften wie der Jahresabschluss, sondern über eine Zielvorgabe gesteuert wird: der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes.<sup>7</sup>

---

<sup>4</sup> Krawitz, N.: Anhang und Lagebericht nach IFRS, 2005, S. 209

<sup>5</sup> Vgl. Küting, K./ Weber, C.-P.: Der Konzernabschluss, 2008, S. 628

<sup>6</sup> Vgl. Krawitz, N.: Anhang und Lagebericht nach IFRS, 2005, S. 209-211

<sup>7</sup> Vgl. Müßig, A.: Bilanzielle Risikovorsorge und außerbilanzielle Risikoberichterstattung, S. 104

## **2.1. Relevante Rechnungslegungsnormen zur Lageberichterstattungspflicht**

Die Inhalte des Lageberichts sind grundsätzlich in § 289 HGB für den Einzelabschluss und in § 315 HGB für den Konzernabschluss geregelt. Aber welches Unternehmen überhaupt einen Lagebericht zu erstellen hat, klärt die Frage nach der Aufstellungspflicht. Diese sieht nach nationalem Recht wie folgt aus:

Gemäß deutschem Handelsrecht ist jede große und mittelgroße Kapitalgesellschaft<sup>8</sup> (§ 264 Abs. 1 i.V.m. § 267 HGB) und jeder Konzern mit einer Muttergesellschaft in Rechtsform der Kapitalgesellschaft (§ 290 Abs. 1 und 2 HGB) grundsätzlich dazu verpflichtet, einen Lagebericht zu erstellen. Dabei existieren mehrere Befreiungstatbestände von der Pflicht zur Aufstellung eines Abschlusses und –Lageberichtes für Konzerne nach HGB. Befreiend wirkt ein übergeordneter Konzernabschluss nach § 291 und § 292 HGB, die Inanspruchnahme der Konsolidierungswahlrechtes nach § 296 HGB für Tochtergesellschaften und das Unterschreiten bestimmter Größenklassen (§ 293 Abs. 1 HGB). Die Größenklassenbefreiung gilt jedoch nicht für die Konzerne des DAX 30 und andere kapitalmarktorientierte Konzerne<sup>9</sup> (§ 293 Abs. 5 HGB). Des Weiteren müssen Personengesellschaften, die keine natürliche Person als unmittelbaren oder mittelbaren Vollhaber haben, einen solchen Bericht aufstellen, sofern sie nach den Größenklassen mindestens unter die mittelgroßen Kapitalgesellschaften fallen (§ 264a Abs. 1 HGB).

Andere Unternehmen und Konzerne sind jedoch nicht grundsätzlich von der Pflicht zur Lageberichterstattung ausgenommen, denn zusätzlich zum deutschen Handelsrecht existiert ein weiteres Gesetz, welches zur Erstellung eines solchen Berichtes verpflichten kann: das Publizitätsgesetz (im Folgenden PubLG). Das PubLG regelt unter Abhängigkeit von Größenklassen (§ 1 Abs. 1 PubLG bzw. § 11 Abs. 1 PubLG) die Offenlegungspflichten für alle Unternehmen, unabhängig der Rechtsform. Aus diesen Offenlegungspflichten ergibt sich dann zum Beispiel für Genossenschaften und Kreditinstitute die Pflicht zur Aufstellung des Lageberichts. Aber auch Konzerne mit einer Muttergesellschaft, die nicht in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft geführt ist, werden nach § 13 PubLG dazu verpflichtet, einen Konzernabschluss und -lagebericht

---

<sup>8</sup> Zu den Kapitalgesellschaften zählt ebenso die europ. Aktiengesellschaft: Societas Europaea, kurz SE

<sup>9</sup> Als Definition eines kapitalmarktorientierten Unternehmens wird hier die Definition des DRS 15.8 verwendet

zu erstellen. Einzelunternehmen und Personengesellschaften unterliegen nach § 5 Abs. 2 PublG nicht dieser Vorschrift und können somit weder nach HGB noch nach PublG lageberichtspflichtig werden. Das PublG regelt jedoch nicht die Inhalte, sondern verweist auf die Regelungen des § 289 HGB für den Lagebericht der Einzelabschlüsse (§ 5 Abs. 2 PublG) und die des § 315 HGB für Konzernlageberichte (§ 13 Abs. 2 PublG).

Obwohl die DAX 30-Unternehmen als börsennotierte Unternehmen seit den Geschäftsjahren nach dem 31. Dezember 2004 verpflichtet sind, die internationalen Rechnungslegungsstandards IFRS anzuwenden,<sup>10</sup> gelten bei ihnen trotzdem die nationalen Regelungen für den Lagebericht (sowohl Aufstellungspflicht als auch Inhalt), weil die IFRS bislang kein vergleichbares Instrument beinhalten.

Diese Ausarbeitung beschäftigt sich mit dem Prognosebericht nach DRS 15, welcher nur für Konzernlageberichte verpflichtend ist. Aus diesem Grund werden hier lediglich die Regelungen des § 315 HGB und die des DRS 15 näher betrachtet. Auch wenn der DRS 15 explizit eine Anwendung auf den Lagebericht für Einzelgesellschaften nach § 289 HGB empfiehlt.

## **2.2. Der handelsrechtliche Konzernlagebericht nach § 315 HGB**

Bei der Erstellung des Lageberichts sind bestimmte Grundsätze zu beachten. Im Handelsrecht werden diese interpretativ aus den Vorschriften des § 289 HGB bzw. 315 HGB abgeleitet.<sup>11</sup> Im Schrifttum haben sich folgende Kerngrundsätze durchgesetzt: *Vollständigkeit, Klarheit und Übersichtlichkeit, Verlässlichkeit* und der *Grundsatz der Richtigkeit*. Außerdem sollten nur Informationen aufgenommen werden, die wesentlich sind.<sup>12</sup>

Verbindliche Formvorlagen bestehen für den Lagebericht im HGB nicht. „Die konkrete Ausgestaltung des Lageberichts liegt in der Verantwortung des Managements und ist an den unternehmensindividuellen Gegebenheiten auszurichten.“<sup>13</sup> Jedoch sollte aus Gründen der Klarheit und Vergleichbarkeit eine Gliederung vorgenommen werden.

---

<sup>10</sup> Siehe Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 i.V.m. § 315a Abs. 1 und 2 HGB

<sup>11</sup> Vgl. Scherrer, G.: Konzernrechnungslegung nach HGB und IFRS, S. 588

<sup>12</sup> Vgl. Krawitz, N.: Anhang und Lagebericht nach IFRS, 2005, S. 209

<sup>13</sup> Krawitz, N.: Anhang und Lagebericht nach IFRS, 2005, S. 211



Lediglich der Inhalt ist relativ abstrakt formuliert im Handelsgesetzbuch wieder zu finden. Im Rahmen der Kapital- und Unternehmenswertorientierung der Rechnungslegung wurden diese Inhalte in den letzten Jahren mehrfach erweitert. Beispielsweise durch die Umsetzung der EU-Modernisierungsrichtlinie 2003/51/EG im Dezember 2004 durch das BilReG. So fanden u.a. zukunftsbezogene Daten eine stärkere Einbeziehung durch die Darstellung der Chancen der zukünftigen Entwicklung, der Geschäftsverlauf ist nun samt dem Geschäftsergebnis abzubilden und bedeutsame finanzielle sowie nicht-finanzielle Leistungsindikatoren sind zu erläutern. Daran wird die Absicht des Gesetzgebers erkennbar, der gestiegenen freiwilligen informations- und investor-orientierten Unternehmenspublizität im Lagebericht zu entsprechen.<sup>14</sup>

Grundsätzlich lässt sich der Inhalt nach heutigem Rechtsstand in drei Inhaltsbereiche untergliedern: einen Pflichtinhalt (§315 Abs. 1 HGB), einen Sollinhalt (§ 315 Abs. 2 HGB) und einen freiwilligen Inhalt.<sup>15</sup>

Zum *Pflichtinhalt* gehören retrospektive Analysen und Angaben zum Geschäftsverlauf und der stichtagsbezogenen Lage des Konzerns als Einheit unter Berücksichtigung der bedeutsamen finanziellen und nicht-finanziellen Leistungsindikatoren, sowie prospektive Beurteilungen und Erläuterungen der voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns, konkretisiert durch die Angabe der wesentlichen Chancen und Risiken.<sup>16</sup> Der Chancen- und Risikobegriff wird im Schrifttum unterschiedlich definiert. In dieser Ausarbeitung wird die Definition des DSR verwendet, die von einer gewissen Statik der wirtschaftlichen Lage eines Unternehmens ausgeht: Chancen und Risiken als Möglichkeit zukünftiger positiver oder negativer Entwicklungen, also grundsätzlich Veränderungen der wirtschaftlichen Lage des Konzerns (siehe auch DRS 15.8).<sup>17</sup> Die finanziellen Leistungsindikatoren sind mit den Angaben und Beträgen im Jahresabschluss zu verknüpfen und somit deren Zusammenhang darzustellen. Weiter haben Mutterunternehmen, die einen organisierten Markt i.S.d. § 2 Abs. 7 WpÜG in Anspruch nehmen und Aktien ausgegeben haben, den Pflichtteil um die Anforderungen nach § 315 Abs. 4 HGB zu erweitern. Hierbei handelt sich um Angaben über die Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals, Angaben zu den Aktien und Stimmrechten,

<sup>14</sup> Vgl. Biecker, M./ Lackmann, J./ Lenz, T.: Stand und Perspektiven der Lageberichterstattung, in: Wagner, F.W./ Schildbach, T./ Schneider, D. (Hrsg.): Private und öffentliche Rechnungslegung, 2008, S. 25-26

<sup>15</sup> Vgl. Küting, K./ Weber, C.-P.: Der Konzernabschluss, 2008, S. 629

<sup>16</sup> Vgl. Küting, K./ Weber, C.-P.: Der Konzernabschluss, 2008, S. 629-630

<sup>17</sup> Vgl. Müßig, A.: Bilanzielle Risikovorsorge und außerbilanzielle Risikoberichterstattung, S. 8

Sonderrechte die Kontrollbefugnisse verleihen, bestimmte Satzungs- und Entschädigungsregelungen gegenüber Vorständen und Arbeitnehmern.<sup>18</sup>

Der *Sollinhalt* umfasst Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres, aber vor Erteilung des Bestätigungsvermerkes durch den Wirtschaftsprüfer eingetreten sind, Angaben zum Forschungs- und Entwicklungsbereich und zu den Grundzügen des Vergütungssystems für Geschäftsführungsorgane, Aufsichtsrat und Beirat oder ähnliche Einrichtungen für börsennotierte Mutterunternehmen, sofern sie nicht bereits im Anhang angegeben wurden. Darüber hinaus sollen Angaben zu den Risikomanagementzielen und –methoden, Preisänderungs-, Ausfall- und Liquiditätsrisiken sowie Risiken aus Zahlungsstromschwankungen in Bezug auf Finanzinstrumente des Konzerns gemacht werden. Allerdings werden Informationen des Sollinhalts zum Pflichtinhalt umqualifiziert, sobald diese wesentlich für die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der wirtschaftlichen Lage des Konzerns sind.<sup>19</sup>

Die Inhalte des Lageberichts können um weitere *freiwillige Inhalte* ergänzt werden, sie sind nicht durch § 315 HGB begrenzt. Die Ausdehnung der Umfänge der Geschäftsberichte der DAX 30 Unternehmen zeigen ganz deutlich, dass die freiwillige Publizität in den letzten Jahren stark zugenommen hat, hierbei ist ebenfalls der Umfang der Konzernlageberichte betroffen. Die Geschäftsleitung nutzt in zunehmendem Maße die freiwillige Publizität, um ein positives Image und somit auch eine positive Entwicklung der Aktienkurse herbeizuführen. Begrenzt werden die Inhalte lediglich durch die Staatsschutzklausel nach § 286 Abs. 1 HGB und dem Grundgedanken der Begrenzung der Angaben zur Nachteilsvermeidung, in dem es zulässig ist, eigentlich offenlegungspflichtige Einzelheiten nicht zu berichten, wenn dies zu einem unter kaufmännischen Gesichtspunkten beurteilten, nicht unerheblichen Schaden führen würde. Vorsicht ist jedoch trotzdem geboten, denn ein Unterlassen von Angaben zu negativen Entwicklungen, Risiken oder wirtschaftlichen Krisen würde dem Zweck der Berichterstattung nicht entsprechen und ist somit unzulässig.<sup>20</sup> Diese freiwilligen Erweiterungen unterliegen wie die anderen Inhalte des Lageberichts der Prüfungs- und Offenlegungspflicht.<sup>21</sup>

<sup>18</sup> Vgl. Küting, K./ Weber, C.-P.: Der Konzernabschluss, 2008, S. 629-630

<sup>19</sup> Vgl. Küting, K./ Weber, C.-P.: Der Konzernabschluss, 2008, S. 630

<sup>20</sup> Vgl. Krawitz, N.: Anhang und Lagebericht nach IFRS, 2005, S. 211

<sup>21</sup> Vgl. Küting, K./ Weber, C.-P.: Der Konzernabschluss, 2008, S. 630

### **2.3. Die Erweiterungen durch den DRS 15 und weiterer Standards des DSR**

Die sehr ungenauen Anforderungen der Rechnungslegung an den Konzernlagebericht wurden im Rahmen der Modernisierung durch den DSR erweitert. So schuf dieses private Standardisierungsgremium unter dem Dach des Rechnungslegungsgremiums DRSC den Standard 15 zur Lageberichterstattung. Dieses private Gremium wurde von der Bundesregierung ermächtigt, um die Flexibilität in der Weiterentwicklung der Rechnungslegung zu erhöhen und eine schnellere Anpassung an neue Ansprüche zu gewährleisten. Die rechtliche Grundlage für die veröffentlichten Standards ist § 342 HGB. Wegen des Vorranges des Gesetzes müssen sich die Standards des DSR jedoch innerhalb des Rahmens der bestehenden Gesetze bewegen. Vom Gesetz abweichende Standards, die nicht nur ungenaue Inhalte präzisieren, müssten zunächst durch eine entsprechende Gesetzesänderung legitimiert werden.<sup>22</sup> Als Beispiel kann hier der Vergütungsbericht nach dem Vorstandvergütungs-Offenlegungsgesetz genannt werden. Dieser wurde im Jahre 2005 für den Konzernlagebericht in § 315 Abs. 2 Nr. 4 HGB in geltendes Recht umgesetzt, während der dazugehörige Standard 17 des DSR erst später bekanntgegeben werden konnte. Dieses geschah letztendlich im Jahre 2008. Die Standards des DSR haben zwar verpflichtenden Charakter, jedoch führt ein Verstoß nicht zu einer Sanktionierung seitens des Gesetzgebers wie es beim Verstoß gegen ein Gesetz wie dem HGB der Fall wäre.<sup>23</sup>

Der Standard 15 konkretisiert die Inhalte und den Aufbau des Konzernlageberichts nach HGB und verkleinert so den Darstellungsspielraum um eine höhere Vergleichbarkeit zu erreichen und verlässliche bzw. entscheidungsrelevante Informationen liefern zu können.<sup>24</sup> Dabei werden die Kerngrundsätze durch den DRS um die Grundsätze *Vermittlung der Sicht der Unternehmensleitung* (DRS 15.28 ff.) und *Konzentration auf die nachhaltige Wertschaffung* (DRS 15.30 ff.) ergänzt.<sup>25</sup> Die Grundsätze werden hier allerdings nicht aus dem Wortlaut der Standards abgeleitet, sondern werden explizit in DRS 15.8 genannt. Mit diesen Grundsatzerweiterungen unterstreicht der DSR die

---

<sup>22</sup> Vgl. Küting, K./Weber, C.-P.: Der Konzernabschluss, 2008, S. 7

<sup>23</sup> Vgl. Küting, K./Weber, C.-P.: Der Konzernabschluss, 2008, S. 6

<sup>24</sup> Vgl. Biecker, M./Lackmann, J./Lenz, T.: Stand und Perspektiven der Lageberichterstattung, in: Wagner, F.W./Schildbach, T./Schneider, D. (Hrsg.): Private und öffentliche Rechnungslegung, 2008, S. 27

<sup>25</sup> Vgl. Müßig, A.: Bilanzielle Risikovorsorge und außerbilanzielle Risikoberichterstattung, S. 112

Ausrichtung auf den Unternehmenswert und die Beseitigung von Informationsasymmetrien zwischen der Unternehmensleitung und externen Adressaten.

Im Gegensatz zum Handelsgesetz sieht der DRS 15 eine Gliederung für den Konzernlagebericht vor. Nach DRS 15.22 i.V.m. DRS 15.93 sind mindestens folgende Berichtsteile darzustellen: Als erstes sollen die *Geschäfts- und Rahmenbedingungen* dargestellt werden, wonach sich die Darstellung der *Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage* anschließt. Als nächstes gilt es, in einem *Nachtragsbericht*, wirtschaftliche Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres zu erläutern. Im weiteren Schritt sind die Risiken separiert in einem *Risikobericht* aufzuzeigen. Den Schluss dieser Gliederung bildet dann der *Prognosebericht*. Da es sich hierbei aber um eine Mindestgliederung handelt, können weitere Untergliederungen vorgenommen werden. Er darf sowohl um freiwillige Inhalte als auch um Pflichtbestandteile aus anderen Normen heraus erweitert werden.<sup>26</sup> So wurde diese Mindestgliederung bspw. durch den DRS 15a um den übernahmerechtlichen Berichtsteil und durch DRS 17 um den Vergütungsbericht erweitert, ohne dass dies in die Gliederung des DRS 15 übernommen werden musste. Anders als die Prognoseberichterstattung des HGB, welche eine Bündelung der zukunftsorientierten Berichterstattung vorsieht, wird hier die Darstellung der zukünftigen Entwicklung von der Risikoberichterstattung auf zwei Berichtsteile aufgeteilt, dem Prognosebericht und dem Risikobericht. Der Risikobericht ist in den Standards DRS 5, bzw. DRS 5-10 für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute und DRS 5-20 für Versicherungsunternehmen separiert geregelt. Das spiegelt die zentrale Rolle der Risiken im Lagebericht nach DRS 15 wieder.<sup>27</sup>

Den erhöhten Anforderungen an den Inhalt durch seine Konkretisierungen des DSR steht allerdings die Anforderung entgegen, branchenübergreifend den individuellen Erfordernissen der verschiedenen Unternehmen gerecht zu werden, denn die Regelungen des DRS 15 sind bei allen Konzernlageberichten, unabhängig von deren Branchen, anzuwenden. Deshalb sind auch hier keine Detailregelungen zu den Inhalten enthalten, sondern eher Berichtsfelder mit ihren Ausprägungen. So wird beispielsweise die Einbettung des Konzerns in sein Umfeld mit einer Analyse der *Geschäfts- und*

<sup>26</sup> Vgl. Küting, K./Weber, C.-P.: Der Konzernabschluss, 2008, S. 631

<sup>27</sup> Vgl. Biecker, M./Lackmann, J./Lenz, T.: Stand und Perspektiven der Lageberichterstattung, in: Wagner, F.W./Schildbach, T./Schneider, D. (Hrsg.): Private und öffentliche Rechnungslegung, 2008, S. 27

*Rahmenbedingungen* als Ausgangspunkt für die Analyse des Geschäftsverlaufs und der wirtschaftlichen Lage konkretisiert. Die Darstellung soll auf die organisatorische und rechtliche Struktur des Konzerns und seiner Gesellschaften sowie die Organisation seiner Leitung und Kontrolle eingehen. Des Weiteren sollen Segmente und wichtige Standorte, die wichtigsten Produkte, wesentliche Absatzmärkte und wesentliche rechtliche und wirtschaftliche Einflussfaktoren auf das Geschäft in die Analyse einbezogen werden. Die Aktivitäten zu Forschung und Entwicklung und deren Veränderungen spielen hier ebenfalls eine Rolle und sollen deren Intensität im Hinblick auf den Zeitablauf darstellen. Für kapitalmarktorientierte Mutterunternehmen muss noch das eingesetzte Steuerungssystem durch quantitative Maßstäbe, wie z.B. EVA oder ROCE, dargestellt und erläutert werden. Eine qualitative Beschreibung der Kennzahlen reicht hier aus. Allerdings sind wichtige Veränderungen in diesem System zu erläutern. Für die Analyse des Geschäftsverlaufes sind die gesamtwirtschaftlichen und branchenspezifischen Rahmenbedingungen sowie Ereignisse, die den Verlauf beeinflusst haben, zu nennen. Am Schluss hat die Unternehmensleitung eine Beurteilung über die Geschäftsentwicklung abzugeben. Hierbei ist anzugeben, ob sie insgesamt günstig oder ungünstig verlaufen ist und wie sich die Wettbewerbssituation und die Marktstellung des Konzerns und der Segmente im Branchen- und Marktvergleich entwickelt hat (DRS 15.36-15.44).

Zur Konkretisierung der *Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage* als Darstellung der zeitraumbezogenen Entwicklung der Geschäftstätigkeit und stichtagsbezogenen wirtschaftlichen Lage des Konzerns, ist auf Ereignisse, Entwicklungen und wesentliche Einflussfaktoren einzugehen, die einen wesentlichen Einfluss auf die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage hatten. Diese Darstellung ist auf der zeitlichen Ebene als Prognose über die erwartete Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage zu erweitern und ergänzt dabei den Konzernabschluss. Hier ist auf alle Faktoren einzugehen, die einen wesentlichen Einfluss auf die erwartete Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage haben können. Aus Gründen der Übersichtlichkeit ist eine Gegenüberstellung der wesentlichen Kennzahlen der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage für das abgelaufene, die vier vorangegangenen und für das prognostizierte nächste Berichtsjahr zu tätigen (DRS 15.27). Als zentral in der Darstellung der Ertragslage können die Entwicklung des Ergebnisses, des Umsatzes, der Auftragslage und der Struktur von Aufwendungen und Erträgen angesehen werden.

Nicht wiederkehrende oder ungewöhnliche Ereignisse sollten mit ihren Auswirkungen dargestellt und quantifiziert werden. Die Finanzlage rückt die Kapitalstruktur und -ausstattung samt Konditionen der externen Finanzierungsquellen, das Finanzmanagement inklusive Investitionsauswertung und die Liquiditätsanalyse über eine Kapitalflussrechnung in den Mittelpunkt. Außerdem sind außerbilanzielle Finanzierungsinstrumente zu erläutern und ihr Einfluss auf die wirtschaftliche Lage des Konzerns darzustellen, sofern er wesentlich ist. Die Höhe und Zusammensetzung des Vermögens ist Kernbestandteil der Vermögenslage des Konzerns. Auf wesentliche Veränderungen im Vergleich zum Vorjahr muss eingegangen werden. Immaterielle Vermögenswerte sind idealerweise in die Analyse einzubeziehen. Abschließen soll diese Analyse mit einer Verdichtung der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage zu einer Gesamtaussage der wirtschaftlichen Lage des Konzerns (DRS 15.45-15.80).

Der *Nachtragsbericht* informiert über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind und zeigt deren Einfluss auf die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage des Konzerns. Im Gegensatz zum Handelsrecht muss der Nachtragsbericht in einem DRS-basierten Konzernlagebericht immer Bestandteil sein. Sind keine Vorgänge eingetreten, ist diese Aussage der einzige Bestandteil (DRS 15.81-15.82).

Die nächsten beiden Berichtsteile sind der *Risiko-* und der *Prognosebericht*. Hierbei stellt der Prognosebericht die erwartete Entwicklung des Konzerns mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken dar, sodass ebenfalls die Risiken und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung mit in die Betrachtung einbezogen werden müssen. Jedoch erhalten die Risiken aus Gründen der Klarheit eine Separierung vom Prognosebericht in einem speziellen Berichtsteil (DRS 15.91). Dabei stehen solche Risiken im Vordergrund, die den spezifischen Gegebenheiten des Konzerns und seiner Geschäftstätigkeit entspringen und die Entscheidungen der Adressaten beeinflussen könnten. Der Umgang des Konzerns mit Risiken in Form des Risikomanagements ist dort im angemessenen Umfang darzustellen.

Der *Prognosebericht* nach DRS 15 bildet den zentralen Untersuchungsgegenstand dieser Arbeit und wird im nächsten Kapitel näher betrachtet. Der *Risikobericht* wird wegen seiner inhaltlichen Nähe zum Prognosebericht in Punkt 3.2. dargestellt.

Der DRS 15 ist aber nicht der einzige Standard des DSR, welcher die Anforderungen an den Lagebericht konkretisiert. Die verschiedenen Standards zum Risikobericht im allgemeinen und zu den Risikoberichten im speziellen für Versicherungen und Kredit- und Finanzdienstleister sowie der Standard 17 für den Vergütungsbericht wurden ja schon genannt. Des Weiteren gibt es aber noch den DRS 15a, welcher ergänzend zum DRS 15 entwickelt und bekannt gemacht wurde. Dieser fügt dem Konzernlagebericht für Mutterunternehmen, die einen organisierten Markt i.S.d. § 2 Abs. 7 WpÜG in Anspruch nehmen, einen Bericht hinzu, welcher potenziellen Bietern eines Übernahmeangebotes Informationen über Struktur der Gesellschaft und eventuelle Übernahmehindernisse liefern soll. Dieser Bericht präzisiert hierbei den § 315 Abs. 4 HGB.

#### ***2.4. Weitere Inhalte und Aktuelle Erweiterungstendenzen***

Die Inhalte des Konzernlageberichts sind mit den Regelungen des § 315 HGB und den Erweiterungen durch den DSR nicht erschöpfend dargestellt. Neben ihnen gibt es noch weitere Inhalte, die unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtender Bestandteil der Konzernlageberichterstattung werden. Hierzu zählt z.B. der sog. Abhängigkeitsbericht. In ihm müssen Aktiengesellschaften, sofern sie abhängig sind, testieren, ob sie bei vorgenommenen Rechtsgeschäften oder getroffenen bzw. unterlassenen Maßnahmen eine angemessene Gegenleistung erhalten haben und nicht benachteiligt wurden (§ 312 Abs. 3 Satz 3 AktG). Als abhängig gelten Aktiengesellschaften, wenn sie von einem anderen Unternehmen beherrscht werden, also wenn die Stimmrechte des anderen Unternehmens ausreichen, um unmittel- oder auch mittelbar ihren Willen durchzusetzen. Dies ist bei einer Mehrheitsbeteiligung der Fall und somit für den Konzernlagebericht von Bedeutung. Auffällig bei den (Konzern-)Lageberichtserweiterungen in den letzten Jahren durch den Gesetzgeber ist der verstärkte Einzug von Corporate Governance Angaben. Für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2008 beginnen, müssen im Konzernlagebericht neben dem Vergütungs- und dem übernahmerechtlichen Bericht, die in den letzten Jahren hinzukamen, eine Erklärung der Unternehmensführung zum Corporate Governance (Entsprechenserklärung) und zu den Unternehmensführungspraktiken (§ 289a HGB i.V.m. Art. 66 Abs. 2-4 EGHGB), sowie

ein Bericht zum rechnungslegungsbezogenen IKS und Risikomanagementsystem (§ 315 Abs. 2 Nr. 5 HGB i.V.m. Art. 66 Abs. 2-4 EGHGB) publiziert werden. Die Entsprechenserklärung und die Angaben zu den Unternehmensführungspraktiken können auch alternativ, z.B. auf der Internetpräsenz des Unternehmens publiziert werden, in diesem Fall ist auf die Alternative im Konzernlagebericht Bezug zu nehmen. Der Entsprechensbericht musste zwar vorher auch schon der breiten Masse zugänglich gemacht werden, doch der Ausweis zumindest eines Hinweises im (Konzern-)Lagebericht ist neu hinzugekommen. Diese Reformen der Inhalte zeigen deutlich, dass der (Konzern-)Lagebericht zu einem Instrument der kapitalmarkt-orientierten Unternehmensberichterstattung ausgebaut worden ist.<sup>28</sup>

### **3. Der Prognosebericht nach DRS 15 und Grundlagen der Prognosen**

#### ***3.1. Die inhaltlichen Anforderungen an den Prognosebericht***

Der Prognosebericht legt die erwartete Entwicklung des Konzerns mit seinen wesentlichen Chancen und Risiken aus Sicht der Unternehmensleitung offen (DRS 15.84). Die inhaltlichen Anforderungen sind dabei zwar gegenüber dem Handelsrecht konkretisiert, aber immernoch sehr allgemein formuliert. So entsteht ein Spielraum für die Unternehmensleitung bei der Offenlegung der Erwartungen hinsichtlich der Entwicklung, um auf die unternehmensindividuellen Gegebenheiten eingehen zu können.

Es werden aber gewisse Mindestinhalte gefordert. So verlangt der DRS 15 Angaben bezüglich unternehmensinternen Informationen zu Änderungen der Geschäftspolitik, der Erschließung neuer Absatzmärkte, neue Beschaffungs-, Produktions- und Absatzverfahren und Produkte oder Dienstleistungen, sowie den dazugehörigen Investitionen mit ihren finanziellen Auswirkungen (DRS 15.84).

Da Unternehmen nicht unabhängig von ihrer Umwelt agieren und ständigen Einflüssen von außerhalb ausgesetzt sind, ist eine zutreffende Aussage über die Entwicklung des Konzerns ohne die Betrachtung der Rahmenbedingungen unmöglich. Aus diesem

---

<sup>28</sup> Vgl. Müßig, A.: Bilanzielle Risikovorsorge und außerbilanzielle Risikoberichterstattung, S. 3



Grunde erstreckt sich die Informationspflicht auch auf externe makroökonomische Informationen zu den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Konzerns, sofern sie dem Wesentlichkeitsgrundsatz entsprechen. Hier sollen konjunkturelle Trends und auch die Branchenaussichten abgebildet werden (DRS 15.88). Welche spezifischen Größen kommuniziert werden sollen, darüber gibt es keine Vorgaben oder Empfehlungen.

Solche Trendangaben sind allerdings nicht nur für die externen Informationen zu tätigen und zu erläutern, denn gefordert werden ebenfalls Angaben der Trends hinsichtlich der Ertrags- und Finanzlage des Konzerns mit ihren wesentlichen Einflussfaktoren (DRS 15.89). Diese können z.B. Rohstoffpreise, Energiebeschaffungskosten, Absatzpreise oder auch die Auftragslage sein. Der Standard empfiehlt die Trendangabe der prognostizierten Ertragslage um die erwartete Entwicklung von Umsatz, Aufwendungen und Ergebnis und deren Erläuterungen zu erweitern. Das Ergebnis sollte als Übergangsberechnung vom operativen Ergebnis zum Konzernergebnis unter Bezugnahme von Zinsaufwendungen, voraussichtliche Entwicklung der Fremdkapitalkosten und der Steuerquote dargestellt werden (DRS 15.121). Die zukünftige Finanzlage sollte um den Umfang der geplanten Investitionen und ihre Deckung durch den erwarteten Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit und andere wesentliche Finanzmittelabflüsse und deren Refinanzierung vertieft werden (DRS 15.122).

Die voraussichtliche Entwicklung des Konzerns insgesamt ist zu erläutern und zu einer Gesamtaussage zu verdichten, dabei muss auch hier eine Trendangabe mit ihren wesentlichen Einflussfaktoren erfolgen (DRS 15.85). Jedoch beschränken sich die Informationen über die Einflussfaktoren insgesamt nicht nur auf die finanziellen Leistungsindikatoren, sondern sind zwingend um nicht-finanzielle zu erweitern, sofern eine wesentliche Rolle bei der Beeinflussung des Geschäftsverlaufes oder der wirtschaftlichen Lage erwartet wird. Nicht-finanzielle Leistungsindikatoren können Umwelt- oder auch Arbeitnehmerangelegenheiten sein (DRS 15.31-15.32).

Wie genau die Unternehmensleitung die einzelnen Prognosen aufzugliedern hat, liegt in ihrem Ermessen.

Die Prognosezeiträume sollten bei mindestens zwei Jahren nach dem Abschlussstichtag liegen und sind in den jeweiligen Prognosen anzugeben (DRS 15.87). Eine Quantifizierung der erwarteten Entwicklungen der wesentlichen Einflussfaktoren auf die Ertrags- und Finanzlage wird für das darauf folgende Berichtsjahr empfohlen

(DRS 15.120), sofern die Quantifizierung nicht mit zu großen Unsicherheiten verbunden ist. Wird darauf verzichtet, sollte zumindest eine Begründung für den Verzicht angegeben werden (DRS 15.123). Eine Pflicht zur Quantifizierung gibt es also nicht. Ein Prognosezeitraum länger als zwei Jahre ergibt sich bei längeren Marktzyklen (DRS 15.87). Wird allerdings ein längerer Zeitraum gewählt, so rät der DSR, die Prognose wegen der steigenden Unsicherheit im Zeitablauf für die kommenden Geschäftsjahre getrennt anzugeben (DRS 15.120).

Zu beachten ist, dass prognostizierte Angaben als solche erkennbar sein müssen um nicht den falschen Eindruck der Sicherheit zu erzeugen, denn Prognosen sind auch immer mit subjektiven Einschätzungen verbunden und somit risikobehaftet.<sup>29</sup> Diese Unsicherheiten und die Grundannahmen in den getätigten Prognosen sind anzugeben (DRS 15.86) und mit einem Hinweis zu versehen, dass die tatsächlichen Ergebnisse wesentlich von den Erwartungen abweichen können, wenn eine der genannten oder anderer Unsicherheiten eintreten oder sich die Annahmen als falsch erweisen (DRS 15.16). Diese Aussage sollte um eingetretene Abweichungen der tatsächlichen Werte von den prognostizierten aus dem Vorjahr erweitert werden. Bereits eingetretene Abweichungen müssen zwingend dargestellt und erläutert werden, sobald diese wesentlich sind (DRS 15.33).

Enthält der Konzernabschluss eine Segmentberichterstattung, muss auf die voraussichtliche Entwicklung der einzelnen Segmente gesondert eingegangen werden (DRS 15.90). Wobei hier keine Vorgaben enthalten sind, über welche Berichtsgrößen diese Entwicklung darzustellen ist.

### **3.2. *Der Risikobericht als separiertes Darstellungsinstrument und seine Bedeutung für den Prognosebericht***

Die Trennung des Risiko- und Prognoseberichts durch den DSR hat inhaltliche Verschiebungen hinsichtlich der Offenlegung bestimmter Risikoinformationen als Konsequenz. Zwar werden im Prognosebericht ebenfalls Risiken dargestellt, jedoch lediglich im Zusammenhang mit der Darstellung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens. Chancen und Risiken dürfen im Prognosebericht nicht gegeneinander

---

<sup>29</sup> Vgl. Quick, R./ Reus, M.: Zur Qualität der Prognoseberichterstattung der DAX 30-Gesellschaften, in: KoR 1/2009, S. 18

aufgerechnet werden (DRS 15.12), doch soll die Darstellung der zukünftigen wirtschaftlichen Lage unter Berücksichtigung der Chancen und Risiken in einer Gesamtaussage münden (DRS 15.85). Eine isolierte und detaillierte Betrachtung der Risiken und ihrer Steuerung findet also nur im Risikobericht statt.

Dargestellt wird hier nur der DRS 5 zum Risikobericht im allgemeinen. Die speziellen Regelungen für Kredit- und Finanzdienstleister sowie für die Banken bleiben außer Ansatz.

Der Risikobericht unterliegt hierbei denselben Anforderungen an eine Branchenunabhängigkeit wie der Prognosebericht.

Aufzunehmen in den Bericht sind alle Risikoinformationen, die von den Adressaten des Konzernlageberichts benötigt werden, um sich ein zutreffendes Bild über die Risiken der künftigen Entwicklung des Konzerns zu machen (DRS 5.1). Von besonderer Bedeutung hierbei sind Risikokonzentrationen wie z.B. die Akkumulierung von Risiken auf einen bedeutenden Lieferanten, Kunden oder Absatzmarkt (DRS 5.13). Wird diesen Risiken sogar eine Bestandsgefährdung für den Konzern beigemessen, ist eine Angabe zwingend erforderlich (DRS 5.15). Die einzelnen Risiken müssen beschrieben und die potenziellen Auswirkungen auf den Konzern erläutert werden (DRS 5.18). Die Beschreibung sollte möglichst die Eintrittswahrscheinlichkeit und eine betragsmäßige Auswirkung umfassen (DRS 5.19). Wird einem Risiko durch Kompensierungsmaßnahmen entgegengewirkt, beschränkt sich die Darstellung auf das Restrisiko (DRS 5.21). Dabei sind Abhängigkeiten zwischen den einzelnen Risiken zu erläutern, sofern davon eine zutreffende Einschätzung der Risiken abhängt (DRS 5.25). Eine Quantifizierung der Risiken wird erforderlich, sobald die Information für die Adressaten entscheidungsrelevant ist und sie nach anerkannten und verlässlichen Methoden durchgeführt, möglich, sowie wirtschaftlich vertretbar ist. Hierbei müssen, ähnlich den Anforderungen an den Prognosebericht, aus Gründen der Transparenz die verwendeten Modelle der Quantifizierung und die zugrunde liegenden Annahmen erläutert werden (DRS 5.20). Die Darstellung der Risiken erfolgt zweckmäßig in zusammengefasster Form nach Risikokategorien des Unternehmens (DRS 5.16). Der Prognosezeitraum für die Risiken ist dabei ähnlich dem des Prognoseberichts. Für wesentliche Risiken schlägt der DSR in der Regel zwei Jahre vor, für bestandsgefährdende verkürzt sich der Zeitraum auf ein Jahr (DRS 5.24), aber der letztendliche adäquate Zeitraum hängt von

dem jeweiligen Risiko ab und ist somit ein Einschätzungsspielraum (DRS 5.23). Der DRS verlangt aber nicht nur die Offenlegung der Risiken, sondern auch deren Steuerung durch die Geschäftsleitung in Form des in den Geschäfts-, Planungs- und Kontrollprozess integrierten Risikomanagementsystems (DRS 5.28). Ausgeführt wird die Offenlegung durch die Erläuterung der Strategie, des Prozesses und der Organisation des Risikomanagementsystems (DRS 5.29) in angemessenem Umfang (DRS 5.28).

Diese detaillierten Darstellungen des Unternehmensrisiken sind nur in den Risikobericht aufzunehmen und fallen somit aus der Risikodarstellung im Prognosebericht.

Auch wenn die Prognoseprozesse beider Lageberichtsteile ähnlich sind, beziehen sich die nachfolgend dargestellten Prognosegrundlagen lediglich auf den Prognosebericht nach DRS 15.

### **3.3. Grundlagen der Prognosen**

#### **3.3.1. Grundannahmen**

Die zu tätigen Prognosen im Prognosebericht stellen nichts anderes dar, als eine Verlängerung der beobachteten Entwicklungen der Vergangenheit in die Zukunft. Dabei müssen die Informationen der Vergangenheit aufgearbeitet werden, um sie so für die Prognosen als Grundlage zu qualifizieren (DRS 15.30). Danach werden sie über bestimmte subjektiv wahrgenommene Grundannahmen über die Fortsetzung der Beobachtung mit Hilfe des Prognoseverfahrens in die Zukunft verlängert. Die Prognose stellt also eine Verknüpfung der Vergangenheit mit der Zukunft dar. Die Grundannahmen oder auch Prämissen genannt, stellen also das „warum?“ der erwarteten Entwicklung dar. Prognosen bedeuten nicht, mögliche oder denkbare Entwicklungen der Zukunft darzustellen, sondern wahrscheinliche. Dementsprechend kommt den Grundannahmen über die Entwicklung der beobachteten Werte eine entscheidende Rolle bei der Prognosegenauigkeit zu. Der DRS 15 verlangt eine Offenlegung der Prämissen. Weiterhin müssen diese Prämissen plausibel, widerspruchsfrei und vollständig sein (DRS 15.17). Diese Offenlegung der Grundannahmen kommt dabei den externen Adressaten des Lageberichts zugute. Ausgestattet mit wenig bis gar keinen

Informationen zu unternehmensinternen Prozessen, wird so die Transparenz bezüglich des Prognoseursprungs erhöht. Mit diesen zusätzlichen Informationen können nun eigene Urteile über die Sachverhalte und die Prognosequalität getätigt werden, welches ohne die zugrunde liegenden Annahmen unmöglich gewesen wäre.<sup>30</sup>

Ein Beispiel hierfür bietet der Geschäftsbericht des Adidas Konzerns zum 31. Dezember 2007: Laut dem Prognosebericht wurde für das nächste Berichtsjahr mit einer Erhöhung der operativen Marge um 9,5% gerechnet. Als Prämissen, also dem „warum“, werden die Verbesserungen der operativen Margen in allen Segmenten genannt. Außerdem wird angenommen, dass die Verbesserung der Rohertragsmarge den Anstieg der operativen Gemeinkosten im Verhältnis zum Umsatz in allen Segmenten nicht nur ausgleichen, sondern übertreffen wird und es so zu einer Steigerung kommt.<sup>31</sup>

Ohne diese Angabe der Prämissen wäre die Aussage einer Steigerung der operativen Marge auf 9,5% nicht nachzuvollziehen. Somit trägt die Angabe der Prämissen maßgeblich bei der Einschätzung der Prognosegüte bei.

### **3.3.2. Prognoseverfahren**

Nach der Aufarbeitung der zugrunde liegenden Informationen für die Prognose, werden sie mit Hilfe der Prognoseverfahren in eine Prognoseaussage umgewandelt. Die Auswahl der zur Verfügung stehenden Verfahren hängt dabei vom Gegenstand der Prognose und dem spezifischen Problem ab. Aus diesem Grunde gibt der DRS auch keine Prognoseverfahren vor. Der Standard gibt als Voraussetzung lediglich Sachgerechtigkeit für das angewandte Prognoseverfahren vor. Hinzukommt eine Beschreibung über das Schätzverfahren, sofern eingesetzt, und die Angabe der Bandbreiten von Schätzungen (DRS 15.17). Auch hier schreibt der DSR keine Einzelfallregelungen vor, sondern lässt offen, welches Verfahren benutzt wird, solange es sachgerecht ist. Dies überlässt der Unternehmensleitung einen Spielraum, um das Verfahren zu wählen, welches sich am besten eignet, um die zu prognostizierenden Informationen sinnvoll in einem Modell darzustellen.<sup>32</sup>

---

<sup>30</sup> Vgl. Quick, R./ Reus, M.: Zur Qualität der Prognoseberichterstattung der DAX 30-Gesellschaften, in: KoR 1/2009, S. 19

<sup>31</sup> Vgl. Adidas Geschäftsbericht 2007, S. 127

<sup>32</sup> Vgl. Quick, R./ Reus, M.: Zur Qualität der Prognoseberichterstattung der DAX 30-Gesellschaften, in: KoR 1/2009, S. 19

Grundsätzlich unterscheidet man zwischen quantitativen und qualitativen Prognoseverfahren. Als qualitativ werden solche Prognoseverfahren bezeichnet, welche überwiegend das menschliche Urteilsvermögen und Bewertungsverfahren nutzen. Diese wird als qualitativ bezeichnet, selbst wenn eine Quantifizierung der Ergebnisse mit diesem Verfahren versucht wird. Zu ihnen zählen beispielsweise die Delphi-Methode, die Szenariotechnik, die Relevanzbaummethode, das Brainstorming und die freie Schätzung. Die Funktionsweise der qualitativen Prognoseverfahren lässt sich sehr gut am Beispiel der Delphi-Methode erläutern. Bei dieser Methode handelt es sich um eine Expertenbefragung. Diese findet mehrstufig statt, d.h. es werden jeweils die Prognoseergebnisse aus der vorherigen Stufe bei der nächsten Befragung eingearbeitet. Dies verdeutlicht die zentrale Rolle des menschlichen Urteilsvermögens bei den qualitativen Verfahren. Bei den quantitativen Prognoseverfahren kommen mathematisch-statistische Techniken zur Anwendung. Diese Verfahren sind in zwei Unterkategorien geordnet, den Zeitreihenanalysen und den Kausalmodellen. Zu den Zeitreihenanalysen zählen die einfache Trendextrapolation, die Methode der gleitenden Durchschnitte, die Methode der exponentiellen Glättung, die einfache und die multiple Regression. Die Kausalmodelle beinhalten ökonometrische Modelle, die Input-Output-Analyse und die Lebenszyklusanalyse. Die mathematische-statistische Funktionsweise der quantitativen Verfahren lässt sich am Beispiel der einfachen Trendextrapolation darstellen. Diese zerlegt eine Zeitreihe von Komponenten wie beispielsweise dem Umsatz der Vergangenheit und schreibt diesen Trend in die Zukunft fort.<sup>33</sup>

Welche Methode für die jeweiligen zu prognostizierenden Informationen gewählt wird, hängt von mehreren Faktoren ab. Der Prognosegegenstand, die Umweltgegebenheiten der Prognose, der benötigte Zeithorizont als auch die Kosten des Verfahrens und der Datenbedarf und die -Verfügbarkeit beeinflussen hierbei die Wahl des Verfahrens. Zum Beispiel macht ein quantitatives Verfahren bei der Vorhersage relativ unsicherer Branchengegebenheiten wenig Sinn, hier ist ein qualitatives Verfahren die bessere Wahl um eine höhere Prognosegenauigkeit zu erreichen. Bei stabilerer Umwelt kann dann ein quantitatives Verfahren benutzt werden. Beispielsweise bei der Vorhersage der Umsatzentwicklung in stabilen Märkten. Je höher der Zeithorizont oder auch die Reichweite der Prognose, desto weniger geeignet erscheinen quantitative Zeitreihen-

---

<sup>33</sup> Vgl. Horváth, P.: Controlling, 2009, S. 352-355

verfahren. Aus diesen Gründen gibt der DRS 15 bloß Sachgerechtigkeit als Voraussetzung und nicht spezifische Verfahren vor.

### **3.3.3. Prognosehorizont**

Der Prognosehorizont stellt in zeitlicher Sicht die Reichweite einer Prognose dar. Doch wie weit sollte eine Prognose in die Zukunft gerichtet sein? Die Adressaten des Lageberichts sind an einem möglichst weiten Prognosehorizont, jedoch auch an einer möglichst hohen Prognosegenauigkeit interessiert. Da allerdings die Wahrscheinlichkeit einer Prognose mit fortschreitendem Horizont durch die Zunahme möglicher Störfaktoren und damit Abweichungen, kleiner wird, sollte hier eine Abwägung zwischen den beiden Ansprüchen stattfinden. Ein Zeitraum von generell nur einem Jahr erscheint hierbei jedoch zu gering, um Grundlage von langfristigen Entscheidungen zu sein. Bei kurzfristigen Entscheidungen ist er wiederum völlig ausreichend für die Adressaten des Lageberichts. Der DRS 15 verlangt einen Horizont von mindestens zwei Jahren. Bei einem Horizont von mehr als zwei Jahren müssen wegen der fallenden Wahrscheinlichkeit die Angaben getrennt dargestellt werden, um diesem Risiko gerecht zu werden.<sup>34</sup>

### **3.3.4. Prognoseaussage**

Das Ergebnis des Prognoseprozesses unter Berücksichtigung der Grundannahmen mit Hilfe der Prognoseverfahren nennt man die Prognoseaussage. Sie stellt die eigentliche Information für die Adressaten des Prognoseberichts dar. Wie die Prognoseaussage letztlich dargestellt wird, hängt davon ab, welche Größe prognostiziert wird, also dem Prognosegegenstand. Weiter richtet sich die Darstellung nach der Prognosegenauigkeit und dem Prognoseinstrument.<sup>35</sup>

Die Prognosegegenstände können unternehmensinterne Angaben wie die künftige Vermögens- und Ertragslage, künftige Zahlungsströme, die Entwicklung der

---

<sup>34</sup> Vgl. Quick, R./ Reus, M.: Zur Qualität der Prognoseberichterstattung der DAX 30-Gesellschaften, in: KoR 1/2009, S. 19

<sup>35</sup> Vgl. Quick, R./ Reus, M.: Zur Qualität der Prognoseberichterstattung der DAX 30-Gesellschaften, in: KoR 1/2009, S. 19

technischen Kapazitäten oder auch das Unternehmenspotenzial zur Beurteilung der zukünftigen Chancen und Risiken des Konzerns sein. Aber auch unternehmensexterne Informationen wie der Branchentrend oder erwartete Marktentwicklungen sind als Prognosegegenstand denkbar. Die Prognosegenauigkeit lässt sich anhand von qualitativ-verbale, komparativen oder quantitativen Prognoseaussagen darstellen. Qualitativ-verbale Prognoseaussagen sind solche, die etwas in beschreibender Form wiedergeben. Hierzu zählen Aussagen wie „gut“, „schlecht“, „groß“ oder „klein“ genauso, wie reine Beschreibungen eines Sachverhaltes der Zukunft. Komparative Aussagen, oder auch vergleichende Aussagen, sind solche, die Adjektive wie „größer“, „kleiner“, „wächst“ oder „schrumpft“ benutzen und so einen direkten Bezug zu vergangenen Werten herstellen. Die quantitativen Prognoseaussagen lassen sich in Punkt- und Intervallprognosen unterscheiden. Der Unterschied besteht darin, dass bei Intervallprognosen mögliche Bandbreiten von Entwicklungen der Prognosegegenstände dargestellt werden, wohingegen bei quantitativen Punktprognosen nur jeweils ein Wert als erwartet angegeben wird.<sup>36</sup> Wegen der Prognoseunsicherheit wird anstatt einer punktbezogenen Prognose zumeist die qualitativ-verbale oder quantitative Intervallprognose mit einer Bandbreite gewählt.<sup>37</sup> Punktprognosen erwecken den Eindruck einer unrealistisch hohen Prognosegenauigkeit und klammern daher verschiedene Entwicklungsmöglichkeiten aus. Entsprechend sind die Adressaten über mögliche Schwankungsbreiten zu informieren. Gegen Intervallprognosen spricht jedoch die Tatsache, dass ohne Auszeichnung punktueller Werte die Mitte wahrscheinlicher erscheint, als sie es in aller Regel ist. Werden die Prognosen als quantifizierte Informationen dargestellt, sind immer die Werte von Vergleichsperioden anzugeben, es sei denn, besondere Umstände lassen einen direkten Vergleich nicht zu, darauf ist allerdings hinzuweisen (DRS 15.26). In der qualitativ-verbale Aussage können intuitive Meinungen besser eingebracht werden um so eine realitätsnähere Aussage treffen zu können. Doch birgt diese Art der Aussage auch das Risiko der Inhaltsleere von Formulierungen oder der absichtlichen Erschwerung der Nachprüfbarkeit oder Verständlichkeit.

---

<sup>36</sup> Vgl. Quick, R./ Reus, M.: Zur Qualität der Prognoseberichterstattung der DAX 30-Gesellschaften, in: KoR 1/2009, S. 20

<sup>37</sup> Vgl. Scherrer, G.: Konzernrechnungslegung nach HGB und IFRS, S. 608



Die Prognose selbst kann dann als Einzelprognose oder eingebettet in einem Prognosesystem wie einer Plan-Kapitalflussrechnung publiziert werden. Ein Vorteil der Einzelprognose liegt in der relativ simplen Ermittlungsweise. Nachteilig wird sie für den Adressaten, wenn die Einzelprognosen nicht mit seinen Zielgrößen übereinstimmen. Darüber hinaus spiegeln Einzelprognosen auch keine Interdependenzen wider, die in Prognosesystemen dargestellt werden und Systemimmanent sind. Aus diesen Gründen eignen sich komplexere Prognosesysteme zur Darstellung.<sup>38</sup>

## **4. Die Anwendung der DRS 15-Regelungen zum Prognosebericht in der Praxis am Beispiel der DAX 30-Unternehmen**

### **4.1. Umfang und Gang der Analyse**

Die Analyse der in den Geschäftsberichten veröffentlichten Prognoseberichte wird unter Zuhilfenahme einer Checkliste durchgeführt. Sie gibt in übersichtlicher Form die Mindestinhalte des DRS 15 an den Prognosebericht und die Anforderungen an die Prognosen selbst wieder. Eine Abbildung der Checkliste ist als Anhang II wiederzufinden. Relevant sind hierbei die zum 25. Juni 2009 im DAX 30 vertretenen Unternehmen. Eine Auflistung der notierten Unternehmen ist als Anhang I abgebildet. Gegenstand der Untersuchung sind hierbei alle publizierten Prognoseberichte aus den Berichtsjahren 2006, 2007 und 2008 dieser Unternehmen. Insgesamt sind es allerdings nur 89 Prognoseberichte, da die Merck KGaA zwar einen Prognosebericht im Jahre 2008 veröffentlicht hat, dieser aber auf Grund der ungewöhnlich hohen Unsicherheiten, verursacht durch die Wirtschaftskrise, keinerlei Prognosen enthält.<sup>39</sup> Die Checkliste wird diesen Prognoseberichten gegenübergestellt, um Normenkonformitäten und -Abweichungen von den geforderten bzw. empfohlenen Inhalten darzustellen. Allerdings fließen nur zukunftsorientierte Angaben in die Untersuchung mit ein, sofern sie Bestandteil des Prognoseberichtes sind. Da jedoch auch in anderen Teilen des Geschäftsberichtes prospektive Angaben enthalten sind, wurden ebenfalls diejenigen

---

<sup>38</sup> Vgl. Quick, R./ Reus, M.: Zur Qualität der Prognoseberichterstattung der DAX 30-Gesellschaften, in: KoR 1/2009, S. 20

<sup>39</sup> Vgl. Merck Geschäftsbericht 2008, S. 64

einbezogen, zu denen es im Prognosebericht Verknüpfungen gibt. Ein Beispiel hierfür ist die Darstellung der Segmententwicklung der BASF AG im Berichtsjahr 2006. Im Prognosebericht ist lediglich eine Verknüpfung zur Segmentberichterstattung angegeben. In dieser findet man dann die voraussichtliche Entwicklung der einzelnen Segmente.<sup>40</sup> In diesem Fall wurden also die Prognosen zur Segmententwicklung mit in die Analyse einbezogen.

Die Vorgehensweise der Analyse lässt sich am besten anhand der Gesamtübersicht für alle drei Berichtsjahre darstellen: Es wurde untersucht, wie viele der Unternehmen grundsätzlich Prognosen zu dem jeweiligen Bereich abgebildet haben. Somit ist die höchste Zahl, die dort erreicht werden konnte, eine 89. Zum Beispiel waren in insgesamt 88 von 89 Prognoseberichten mindestens eine Prognose zu dem Bereich der konjunkturellen Trends enthalten. Im Mittelpunkt stand also die Konformität mit dem DRS 15. Danach wurde analysiert, ob die geforderten Grundannahmen zu diesen Prognosen vorhanden waren und ob auf Unsicherheiten in Verbindung mit den Prognosen hingewiesen wurde. Außerdem gab es noch den Prognosehorizont als Analysekomponente. Dieser wurde in drei Kategorien unterteilt: ein Jahr, zwei Jahre und einer dritten Gruppe. Dieser wurden Prognosen zugeordnet, wenn sie mit einem Horizont von mehr als zwei Jahren oder keinem expliziten Horizont ausgestattet waren. Abschließend gab es noch die Prognoseaussage als solches zu würdigen. Hierbei wurde zwischen qualitativen, quantitativen oder gemischten Angaben unterschieden. Die vollständige Gesamtübersicht aller drei Berichtsjahre findet man als Anhang III wieder.

Die Befunde des Abgleichs werden in Kapitel 4.2. dargestellt und ausgewählte Beispiele wiedergegeben. In Kapitel 4.3. erfolgt dann eine Analyse getrennt nach den Berichtsjahren um eventuelle Entwicklungstendenzen der Prognoseberichte in Verbindung mit der Weltwirtschaftskrise herauszuarbeiten. Die Gesamtübersicht für die Jahre 2006-2008 sowie der einzelnen Berichtsjahre sind im Anhang wiederzufinden.

---

<sup>40</sup> Vgl. BASF Geschäftsbericht 2006, S. 62

## **4.2. Befunde der Analyse**

### **4.2.1. Grundsätzliche Feststellungen und Prognoseaussagen**

Zunächst macht sich der durchaus sehr unterschiedliche Umfang der Prognoseberichte bemerkbar. Er reicht von einer halben Seiten im Falle der Commerzbank AG im Jahre 2006, bis hin zu 16 Seiten Umfang der K+S AG in den Jahren 2007 und 2008. Dabei machen die unternehmensexternen Informationen über die Berichtsfelder der konjunkturellen Trends und Branchenaussichten in den meisten Berichten mehr als die Hälfte der Gesamtinhalte aus. Laut einer in der Zeitschrift „KoR“ im Januar 2009 veröffentlichten Studie zu den Prognoseberichten 2005 behandelten in diesem Berichtsjahr 65% der Prognosen solche unternehmensexternen Informationen.<sup>41</sup> Dieser hohe Anteil von 2005 bis 2009 ist insgesamt erstaunlich, denn diese Informationen sind auch anderweitig zugänglich und somit aus Sicht der Adressaten weit weniger relevant als unternehmensinterne Angaben. Die meisten Unternehmen bedienten sich sogar bei der Erstellung der Prognoseberichte an diesen frei verfügbaren Informationen. Entweder wurden direkt Einrichtungen wie IWF, Global Insight oder auch das Herbstgutachten der sechs führenden Wirtschaftsforschungsinstitute genannt, oder man erkennt an neutralen Formulierungen wie „es wird erwartet“, dass mindestens eine externe Quelle als Informant dient. Ist dies der Fall, erkennt man meist nicht, inwiefern die Einschätzungen der Geschäftsleitung überhaupt mit diesen Prognosen übereinstimmen. Es liegt zwar die Vermutung nahe, dass die Geschäftsleitung diese teilt, wenn sie sich für die Integration der externen Prognose in ihren Bericht entscheidet, mit hinreichender Sicherheit kann dies aber nicht behauptet werden. Somit ist bei vielen Unternehmen bei mehr als der Hälfte der Prognoseberichtsinhalte gar nicht die Sicht der Unternehmensleitung erkennbar und dementsprechend ein Verstoß gegen einen Grundsatz des DRS 15 gegeben.

Einen Unterschied erkennt man nicht nur im Umfang, sondern auch in der Übersichtlichkeit in Form von Überschriften, Gliederungen, etc. Der DRS 15 gibt zwar eine Gliederung für den übergeordneten Lagebericht vor, für die Teilberichte enthält er lediglich Inhalte und keinen Aufbau. Als zwei sehr gegensätzliche Beispiele kann man

---

<sup>41</sup> Vgl. Quick, R./ Reus, M.: Zur Qualität der Prognoseberichterstattung der DAX 30-Gesellschaften, in: KoR 1/2009, S. 24

hier die Prognoseberichte der Siemens AG und der K+S AG aus dem Jahr 2006 gegenüberstellen: Die K+S AG hat sich bei ihrer Gliederung sehr nah an den inhaltlichen Regelungen des DRS 15 zum Prognosebericht orientiert und für jeden neuen Bereich Überschriften eingefügt. Wohingegen die Siemens AG bloß am Anfang „Ausblick“ als Überschrift eingesetzt hat und danach keine weiteren Untergliederungen vorgenommen wurden. Wenn der Adressat in diesem Prognosebericht nun nach ganz bestimmten Informationen seines Interesses sucht, müsste er zunächst den gesamten Bericht nach den gewünschten Angaben durchsuchen. Dagegen ist eine eindeutige und klare Gliederung wie im Falle der K+S AG weitaus praktikabler und vereinfacht einen mehr-betrieblichen Vergleich enorm, vorausgesetzt, die zu vergleichenden Unternehmen besitzen ebenfalls eine Gliederung ähnlich der Prognoseberichtsregelungen des DRS 15.

Im Hinblick auf die prognostizierten Berichtsfelder fällt in der Gesamtübersicht auf, dass gewisse Inhalte in den Mittelpunkt gerückt werden. Hierbei handelt es sich um die Entwicklung der Ertragslage durch die Darstellung des erwarteten Gewinns und Umsatzes, sowie der geplanten Investitionen, der Segmententwicklung und einer Darstellung der Unternehmensumwelt durch die Konjunktur- und Branchenaussichten. Beachtlich dabei ist, dass es sich bei den Angaben der Entwicklung von Umsatz, Ergebnis und dem Umfang der geplanten Investitionen, um empfohlene Erweiterungen, also nicht verpflichtende Inhalte handelt. Dagegen fehlen sehr häufig Pflichtangaben wie die dazugehörigen Trendaussagen zur Ertrags- und Finanzlage. Diese Gesamtaussagen sind lediglich 23 mal zur Finanzlage und sogar nur 3 mal zur Ertragslage getätigt worden. Woran das liegt, lässt sich nur erahnen. Vermutlich spielt hierbei die Empfindlichkeit der Informationen in der Kommunikation nach außen eine wichtige Rolle. Der Prognosebericht wird schließlich auch von der Konkurrenz gelesen und die finanziellen Informationen spielen in der Unternehmenssteuerung eine sehr wichtige Rolle. Ein Beispiel für diese Ausgestaltung des Prognoseberichts ist die Henkel AG & Co.KGaA. Ihr Prognosebericht für das Geschäftsjahr 2007 besteht nur aus Angaben zur Entwicklung des Ergebnisses, Umsatzes, sowie konjunkturellen und Branchenaussichten.

Diese Berichtsfelder werden zwar von vielen Unternehmen ins Zentrum gerückt, die prognostizierten Größen innerhalb der einzelnen Felder sind aber mitunter sehr

unterschiedlich. Die Vorhersage des Ergebnisses wird mal über das operative Ergebnis, mal über die Kennzahlen EBIT, EBITDA oder auch durch den Jahresüberschuss angegeben. Diese Kennzahlvielfalt findet man auch in anderen Berichtsfeldern. Im Jahre 2007 zum Beispiel stellt die Münchener Rückversicherung AG zusätzlich die Schaden-Kosten-Quote als zukunftsgerichtete Angabe dar,<sup>42</sup> die Fresenius SE und auch die Fresenius Medical Care AG & Co.KGaA veröffentlichen in ihren Berichten des Jahres 2006 die Kennzahl Netto-Finanzverbindlichkeiten/EBITDA.<sup>43</sup> Diese Vielfalt an Kennzahlen findet ihren Ursprung in den verschiedenen Branchen und ihren spezifischen Ausprägungen. Eine Schaden-Kosten-Quote ist für einen Versicherer sicherlich sinnvoller als für ein Industrieunternehmen. Für dieses ist die Darstellung der Beschaffungskostenentwicklung zweckdienlicher als für den Versicherer. Da jedoch die Regelungen des DRS 15 branchenunabhängig ausgerichtet sind, findet man dort solche speziellen Kennzahlen nicht. Die Erweiterungen der Aussagen im Prognosebericht ist für Unternehmen nicht untersagt, im Sinne der Offenlegung möglichst entscheidungsrelevanter Informationen sogar vorteilhaft, obwohl sie Vergleiche zwischen verschiedenen Unternehmen verhindert oder zumindest erschwert.

Die Prognosen zur Segmententwicklung sind ebenfalls differenziert ausgestaltet. Zumeist wird die Entwicklung der Segmente, wie in allen drei Geschäftsberichten der K+S AG geschehen, durch die Darstellung des erwarteten Umsatzes und Ergebnisses im Prognosebericht abgebildet. Aber es gab auch Abweichungen. Die RWE AG zum Beispiel beschränkt sich hierbei auf die Darstellung des Ergebnisses und tätigt keine Umsatzprognosen für die Segmente. Die Deutsche Börse AG publizierte überhaupt keine Prognosen, sondern stellt ausschließlich Einflussfaktoren auf die jeweiligen Segmente dar. Die Metro AG veröffentlichte lediglich geplante Markteröffnungen im jeweiligen Segment inklusive Einflussfaktoren. Sogar innerhalb der Segmententwicklungen einiger Unternehmen kann man Divergenzen feststellen. Zum Beispiel stellte die Beiersdorf AG im Jahre 2008 in ihrem Segment consumer lediglich Strategien dar, während im Segment tesa die EBIT-Umsatzrendite prognostiziert wurde. In einigen Fällen kam es zu einer Ausgliederung der Segmentprognosen. Wie schon zuvor erwähnt, geschah dies im Geschäftsbericht 2006 der BASF AG. Aber auch die

---

<sup>42</sup> Vgl. Münchener Rückversicherung Geschäftsbericht 2007, S. 138

<sup>43</sup> Vgl. Fresenius SE Geschäftsbericht 2006, S. 95, Fresenius Medical Care Geschäftsbericht 2006, S. 107

Deutsche Lufthansa AG gliedert in ihren Prognoseberichten 2007 und 2008 die Segmententwicklung aus.<sup>44</sup>

Die geplanten Investitionen werden in rund 70% der Berichte wie empfohlen angegeben, aber die geplante Finanzierung der Investitionen wird nur in 17 von 64 Fällen dargestellt. Die Abbildung der Finanzierung findet jedes Mal auf qualitativer Basis statt, das bedeutet es wird am Ende der Investitionsdarstellung rein verbal erläutert, dass diese Investitionen aus dem cashflow finanziert werden.

Eine Verdichtung der Aussagen zu einer Trendaussage der voraussichtlichen Entwicklung, also die Zusammenfassung der Einzelprognosen zu einer Einschätzung der Geschäftsleitung über die zukünftige Lage der Unternehmung ist nur in etwa einem Drittel der Prognoseberichte enthalten, bei zwei Dritteln fehlt sie komplett. Dies ist vor allem im Berichtsjahr 2008 auf die gestiegenen Unsicherheiten auf Grund der weltweiten Wirtschaftskrise zurückzuführen. Bei einer isolierten Betrachtungsweise nach Berichtsjahren fällt deutlich ein abnehmender Trend bei den Prognoseangaben, bis hin zum Jahr 2008 auf. Eine genauere Betrachtung der Entwicklung über die Berichtsjahre erfolgt im Kapitel 4.5.. Aus welchem Grund die Gesamtaussagen in den Jahren 2006 und 2007 so oft fehlen, ist nicht ersichtlich. Man könnte spekulieren, dass die Unternehmen die Gesamtaussage wegen der hohen Unsicherheiten einer so weitreichenden Prognose scheuen und es daher bei der Vorhersage von Einzelgrößen belassen. Ob dies allerdings bei allen Prognoseberichten, bei denen diese Trendangabe fehlt der Fall ist, lässt sich unmöglich erkennen.

Die Entwicklung der Aufwandsseite als Ergänzung zur Umsatz- und Ergebnisprognose wird gerade 18 mal prognostiziert und bleibt somit hinter den Aussagen zum Umsatz und Ergebnis zurück. Eine Entwicklung der gesamten Aufwendungen, im Idealfall am Beispiel einer prognostizierten Gewinn- und Verlustrechnung findet dabei niemals Einzug in diese Prognoseberichte. Wenn die Aufwandsseite prognostiziert wird, geschieht dies in Form von einzelnen Positionen wie Material-, Personal- oder auch Energieaufwendungen. So enthält der Prognosebericht 2006/2007 der Thyssen Krupp AG Prognosen zur Entwicklung des Materialaufwandes und der Strombeschaffungskosten.<sup>45</sup> Die Entwicklung der wichtigsten Aufwandspositionen sind hierbei wieder sehr stark von der Branche abhängig. Die Darstellung von Rohöl- oder Energiepreis-

---

<sup>44</sup> Vgl. Deutsche Lufthansa Geschäftsberichte, 2007: S. 111, 2008: S. 126

<sup>45</sup> Vgl. Thyssen Krupp Geschäftsbericht 2006/2007, S. 127

entwicklungen machen für Industrieunternehmen Sinn, jedoch sind sie für Dienstleistungsunternehmen eher von untergeordneter Bedeutung.

Der DRS 15 empfiehlt nicht nur die Abbildung der Aufwandsentwicklung, welche zur Darstellung wichtiger finanzieller Einflussfaktoren führen kann, sondern verlangt die Angabe wesentlicher finanzieller sowie nicht-finanzieller Einflussfaktoren in der Finanz- und Ertragslage sowie in der Gesamtaussage zur wirtschaftlichen Lage. Diese entscheidenden Einflussfaktoren können wichtige strategische Vorteile gegenüber der Konkurrenz begründen. Somit sind die Unternehmen eher zurückhaltend in der Kommunikation solcher Schlüsselfaktoren nach außen, um diese potenziellen strategischen Marktvorteile nicht zu gefährden. In den meisten Fällen wurden eher allgemein gehaltene makroökonomische Faktoren wie beispielhaft die Konsumbereitschaft als wichtiger Einflussfaktor auf die Ertragslage genannt. Die K+S AG hat zum Beispiel im Jahr 2008 nach ihrer Darstellung der zukünftigen gesamtwirtschaftlichen Situation die Auswirkungen auf den Konzern erläutert und so die makroökonomischen Entwicklungen als wesentliche Einflussfaktoren qualifiziert.<sup>46</sup>

Weit unterdurchschnittlich stellt sich die Kommunikation zur Geschäftspolitik, Erschließung neuer Absatzmärkte und neuen Verfahren zur Beschaffung, Produktion, Absatz, neue Produkte und Dienstleistungen, sowie dazugehörige Investitionen und finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmung dar. Angaben zur Geschäftspolitik sind nur 10 mal enthalten, dabei beläuft es sich meistens auf eine Angabe, nach welcher keine Änderungen geplant seien. Wobei man hier wiederum die Qualifikation als Prognose bei lediglich geplanten Tatbeständen in Frage stellen muss. Beispielsweise formuliert die Fresenius Medical Care AG & Co.KGaA im Berichtsjahr 2006 die Prognose zur Geschäftspolitik wie folgt: „Wesentliche Änderungen der Geschäftspolitik sind derzeit nicht vorgesehen.“<sup>47</sup> Bei der Analyse wurde unterstellt, dass es sich hierbei um eine Prognose handelt. Die Erschließung neuer Absatzmärkte kommt 7 mal vor. Am häufigsten in diesem Bereich des Prognoseberichts kommen Angaben zu neuen Produkten bzw. Dienstleistungen vor. Hierbei fallen besonders die Prognoseberichte der Adidas AG auf. In allen 3 Berichtsjahren hat der Adidas-Konzern eine Tabelle mit einem Zeitplan zu Produkteinführungen für das nächste Geschäftsjahr integriert.<sup>48</sup> Die

---

<sup>46</sup> Vgl. K+S Geschäftsbericht 2008, S. 124

<sup>47</sup> Fresenius Medical Care Geschäftsbericht 2006, S. 104

<sup>48</sup> Vgl. Adidas Geschäftsberichte, 2006: S. 109, 2007: S. 122, 2008: S. 124

dazugehörigen Investitionen und andere finanzielle Auswirkungen als Konsequenz aus diesen Angaben sind nur im SAP AG & Co.KG Prognosebericht 2007 der untersuchten Berichte zu finden. Dort prognostiziert die Geschäftsleitung einen 2jährigen Investitionszeitraum samt Investitionen in ein neues Produkt für mittelständische Unternehmen.<sup>49</sup> Im Folgejahr ist zwar ebenfalls dieses Produkt angegeben, jedoch ohne eine Quantifizierung der dazugehörigen Investitionen.<sup>50</sup> Aussagen zu neuen Produktionsverfahren kommen insgesamt nur in ca. 5% der Berichte vor. Unter diese 5% fällt die BASF SE, sie veröffentlichte in ihrem Bericht 2006 einige Angaben zu neuen Produktionsverfahren.<sup>51</sup>

Die empfohlenen Erweiterungen der wesentlichen Finanzmittelabflüsse in der Finanzlage und die Überleitungsrechnung vom operativen zum Konzernergebnis in der Ertragslage wurden von keinem der analysierten DAX 30-Unternehmen eingefügt.

Warum die Unternehmen allerdings so zurückhaltend in einigen Bereichen mit ihren Prognosen sind, darüber lässt sich nur spekulieren. Die Datenverfügbarkeit bei den Prognosen dürfte nicht die Ursache für das Fehlen einiger Angaben sein. Der Prognosebericht bedient sich des gleichen Instrumentariums wie die Unternehmensplanung. Nur mit dem Unterschied, die erwarteten Werte und Ereignisse darzustellen und nicht die geforderten zur Steuerung zu kommunizieren. Vermutlich spielt die schon erwähnte Risikovermeidung durch einen zu offenen Umgang mit unternehmensinternen Informationen in Bezug auf die Konkurrenz eine Rolle. Ein weiterer Einflussfaktor könnte die Vermeidung der Offenlegung von Margen gegenüber den Lieferanten sein. Eine Offenlegung dieser Margen könnte die Verhandlungspositionen verschlechtern und somit die Gefahr von Preiserhöhungen im Einkauf erhöhen. Denkbar wäre aber auch die Vermeidung einer ex post Überprüfung der getätigten Aussagen durch die Adressaten. Eine erhöhte Prognosetätigkeit könnte bei tatsächlichen Abweichungen zu Kritik an der Unternehmensleitung führen.<sup>52</sup> Der DRS 15 fordert hier sogar die Angabe der wesentlichen Abweichungen von den Prognosen der Vergangenheit. Jedoch macht keines der DAX 30-Unternehmen Aussagen dazu.

---

<sup>49</sup> Vgl. SAP Geschäftsbericht 2007, S. 123

<sup>50</sup> Vgl. SAP Geschäftsbericht 2008, S. 136

<sup>51</sup> Vgl. BASF Geschäftsbericht 2006, S. 63

<sup>52</sup> Vgl. Quick, R./ Reus, M.: Zur Qualität der Prognoseberichterstattung der DAX 30-Gesellschaften, in: KoR 1/2009, S. 32



Die geforderten bzw. empfohlenen Inhalte des DRS 15 zum Prognosebericht stellen bei der Erstellung des Berichts keine Beschränkung dar. Sie haben eher den Charakter eines Mindestinhaltes. Obwohl sich die Unternehmen des DAX 30 immer noch schwer tun, dieses Mindestmaß zu erfüllen, findet man gleichwohl freiwillige Erweiterungen in den Berichten. In den meisten Fällen handelt es sich hierbei um Prognosen zu Dividendenpolitik, Forschungs- und Entwicklungsbudgets, Umweltbudgets oder auch Mitarbeiterzahlen. Adidas SE, Thyssen Krupp AG, K+S AG, Merck AG, Fresenius SE oder auch die RWE AG sind solche Unternehmen. In ihren Prognoseberichten sind Erweiterungen wie Angaben zu Forschung und Entwicklung, sowie Mitarbeiterentwicklungen enthalten. Die Thyssen Krupp AG erweitert ihren Bericht nicht nur um diese Bereiche, sondern fügt ebenfalls eine corporate-governance Prognose zu Umweltschutzausgaben für das nächste Geschäftsjahr ein. Freiwillige Erweiterungen sind zwar erwünscht, sollten aber im Gegenzug nicht zu einer Informationsüberflutung führen. Die Qualität des Prognoseberichts vergrößert sich nicht zwangsweise durch eine Erhöhung der Quantität. Entsteht durch zu viele Informationen eine Überflutung mit unwichtigen Informationen, entsteht die Gefahr, dass wesentliche unbeachtet bleiben. Der in den Regelungen des DRS 15 integrierte Wesentlichkeitsgrundsatz spiegelt dies wider.

Die Darstellung der Prognosen erfolgt in den meisten Bereichen sowohl qualitativ als auch quantitativ. Lediglich die Gesamtaussage zur wirtschaftlichen Lage erfolgt fast ausschließlich qualitativ. Da es sich hierbei aber um eine Verdichtung von Aussagen zur voraussichtlichen Lage des gesamten Konzerns handelt, ist diese Feststellung nicht weiter verwunderlich. Als Beispiel für eine quantitative Aussage zur Gesamtentwicklung kann man Prognosebericht der SAP AG & Co.KG 2006 nehmen. Dort wird die Gesamtaussage um eine Prognose des gesamten Konzernwachstums im einstelligen Prozentbereich und einem Horizont von 5 Jahren erweitert.<sup>53</sup> Somit haben wir hier sowohl eine qualitative als auch eine quantitative Prognose zur Gesamtentwicklung. Die Prognose zum geplanten Umfang der Investitionen erfolgt in fast 70% der Fälle quantitativ. In Ausnahmefällen werden aber auch qualitative Aussagen getroffen. Die BASF AG hat in ihrem Prognosebericht des Jahres 2006 sowohl quantitative als auch qualitative Prognoseaussagen zu den Investitionen in ihrem Geschäftsbericht veröffentlicht.<sup>54</sup> In den nächsten beiden Berichtsjahren beschränken sich die Prognosen

---

<sup>53</sup> Vgl. SAP Geschäftsbericht 2006, S. 127

<sup>54</sup> Vgl. BASF Geschäftsbericht 2006, S. 63

dann nur noch auf quantitative Darstellungsweisen.<sup>55</sup> Die Finanzierungsangabe der Investitionen durch den cashflow gestaltet sich in allen Fällen als qualitative Aussage. Ansonsten haben wir eine relativ ausgeglichene Verteilung der Prognoseaussagen zwischen qualitativen und quantitativen. Die Segmententwicklungen und die Darstellung der Ergebnisentwicklung werden vermehrt rein qualitativ dargestellt. Der DRS 15 empfiehlt einen Prognosehorizont von mindestens 2 Jahren, wobei das erste Jahr quantifiziert werden sollte. Normenkonform müsste dann der Schwerpunkt der Prognosen in der letzten Spalte der Gesamtübersicht zu finden sein. Wie man aber deutlich erkennt, ist eine stärkere Ausrichtung auf diese Empfehlung nur bei den externen Prognosen zu finden. Dort liegt der Anteil an gemischten Aussagen bei etwas mehr als einem Drittel. Einen Hinweis auf die verzichtete Quantifizierung findet man eigentlich nur im Berichtsjahr 2008 in den Prognoseberichten. Als Grund für den Verzicht werden die Wirtschaftskrise und die damit verbundenen Unsicherheiten angegeben. In den Berichtsjahren zuvor sucht man solche Hinweise vergebens. Vergebens sucht man ebenfalls die geforderte Angabe von Vergleichsperioden bei quantifizierten Angaben im Prognosebericht.

Die Prognosegenauigkeit der getroffenen Aussagen lässt sich weiter untergliedern. So kann man, wie im Kapitel 3.3.4. beschrieben, eine quantitative noch weiter in Punkt- und Intervallprognosen unterscheiden. Der DRS 15 gibt hierzu keine Vorgaben, also sind diese nicht relevant für die Analyse der Konformität. Grundsätzlich lässt sich allerdings feststellen, dass bei den meisten quantitativen Prognoseaussagen eine punktuelle Darstellung gewählt wird. In einigen Fällen auch Intervallprognosen um mögliche Bandbreiten darzustellen. Diese Intervallprognosen werden vor Allem im Jahre 2008 bei der Darstellung der Unternehmensumwelt verwendet. Hinzu kommen komparative Prognoseaussagen. Diese werden meist in der Segmententwicklung benutzt. Dort wird ein direkter Zusammenhang zwischen dem Branchenwachstum und dem Wachstum des Konzernsegments hergestellt.

---

<sup>55</sup> Vgl. BASF Geschäftsberichte, 2007: S. 112, 2008: S. 124

#### **4.2.2. Erkennbarer Prognosecharakter**

Ein Problem bei der Analyse der Prognoseberichte ist die Identifikation der Aussagen als Prognosen. In vielen Berichten wurden bloß Strategien oder auch Ziele der Geschäftsleitung niedergeschrieben. Es richtet sich also danach, wie die genaue Formulierung der Aussage gestaltet ist, ob sie als Prognose gilt oder nicht. Formulierungen wie „erwartet“, „sollte“, „rechnen“ oder auch „wird“ qualifizieren die Aussage als Prognose. Wohingegen Ausdrücke wie „planen“, „Ziel“ oder auch „wollen“ eher einer Beschreibung von Strategien und Zielen nahe kommt. In solchen Formulierungen wird nicht deutlich, wie die Geschäftsleitung den Zielerreichungsgrad einschätzt und folglich kann die Aussage nicht als Prognose gewertet werden.

Laut dem DRS 15 müssen die Prognosen durch die Angabe der Unsicherheiten, Grundannahmen und Prognoseverfahren für den Adressaten transparent gemacht werden. Die Unsicherheiten als erkennbarer Prognosecharakter werden meist in Form von ganzen Absätzen, entweder am Anfang oder am Ende des Prognoseberichts an die Adressaten kommuniziert. Ein Beispiel hierfür ist die Münchener Rückversicherung AG. In allen drei Berichtsjahren weist sie darauf hin, dass die folgenden Prognosen auf Planungen, Erwartungen, unvollkommenen Annahmen und subjektiven Ansichten basieren. Weitere Unternehmen mit ähnlicher Vorgehensweise sind: RWE AG, Deutsche Börse AG, Siemens SE, SAP AG & Co.KG, Fresenius SE, Fresenius Medical Care AG & Co.KGaA, MAN SE, Daimler AG und die Telekom AG. Selten findet man allerdings auch bei anderen Unternehmen Unsicherheiten im Bezug auf die Einzelprognosen. Die Salzgitter AG weist zum Beispiel im Jahre 2006 bei ihrer Umsatzprognose darauf hin, dass diese Einzelprognose auf den Planungen des 4.Quartals 2006 beruht und das Planungssicherheit nicht vollständig gegeben ist. Insgesamt kann man aber sagen, dass die Angabe von Unsicherheiten eher mangelhaft in den Jahren 2006 bis 2008 ist. Lediglich 10 von 30 Unternehmen weisen entweder am Anfang oder am Ende ihres Prognoseberichts auf die grundsätzlichen Unsicherheiten in Verbindung mit Prognosen hin, ansonsten werden lediglich vereinzelt Unsicherheiten angegeben.

Die Angabe der zugrunde liegenden Annahmen bei den Prognosen ist ebenfalls lückenhaft. So fehlen beispielsweise bei der Hälfte der Umsatz- und Ergebnisprognosen die zugrunde liegenden Annahmen. Dagegen werden bei den Investitionsprognosen in

rund 66% der Fälle die Annahmen angeben. Eine gleichermaßen hohe Quote von angegeben Grundannahmen erreichen die Unternehmensumweltprognosen zur Konjunkturentwicklung und den Branchen. Dort werden etwa 50% der Prognosen lückenlos mit den Grundannahmen versehen und nochmal etwa 25% der Berichte zumindest teilweise mit Grundannahmen für Einzelprognosen. Am häufigsten werden die Prämissen zu makroökonomischen Entwicklungen wie Nachfrage- oder Absatzveränderungen, Wirtschaftswachstum, Verbrauchervertrauen oder auch Arbeitsmarktentwicklungen angegeben. Bei der Ergebnisentwicklung sind dies meistens konjunkturelle Entwicklungen, Absatzpreisänderungen oder auch Umsatzentwicklungen. Den Umsatzprognosen liegen überwiegend Annahmen zur Wettbewerbsposition oder absatzpolitische Strategien und ihre Auswirkungen auf den Absatz zugrunde. Ein Beispiel hierfür ist die VW AG im Jahre 2006: "...wird unser Produktportfolio erweitern und unsere Wettbewerbsposition nochmals verbessern. Aufgrund dessen rechnen wir 2007 mit einem leichten Anstieg der Auslieferungen an den Kunden im Vergleich zum Vorjahr. In der Folge werden die Umsatzerlöse des Volkswagenkonzerns den Wert des Vorjahres übertreffen."<sup>56</sup> Dieser qualitativen Umsatzprognose liegt die Prämisse der Absatzsteigerung, verursacht durch die Wettbewerbsposition und der Produktportfolioveränderung zugrunde. Die Investitionsprognosen werden über die Segmententwicklung in Verbindung mit den Investitionen im jeweiligen Segment erläutert. Wird die Gesamtaussage zur voraussichtlichen Entwicklung mit Prämissen ausgestattet, handelt es sich bei ihnen um Verknüpfungen zu den vorher getätigten Prognosen wie Umsatz- und Ergebnisentwicklung, Segmententwicklungen oder auch konjunkturelle Trends. Wegen des Verdichtungscharakters dieser Aussage ist dies auch nicht weiter befremdend.

Die angewandten Prognoseverfahren wurden in keinem der 89 Prognoseberichte angegeben. Selbst in 2005 kamen die DAX 30-Unternehmen dieser Verpflichtung nicht nach und gaben ebenso kein einziges Verfahren zur Erhöhung der Transparenz von Prognosen an.<sup>57</sup>

Der oftmals fehlende Prognosecharakter macht es äußerst schwierig, manchmal sogar unmöglich, in einigen der Informationen überhaupt Prognosen zu erkennen. Die

---

<sup>56</sup> Volkswagen Geschäftsbericht 2006, S. 116

<sup>57</sup> Vgl. Quick, R./ Reus, M.: Zur Qualität der Prognoseberichterstattung der DAX 30-Gesellschaften, in: KoR 1/2009, S. 23

fehlenden Prämissen schlagen sich direkt auf die Nachvollziehbarkeit der Prognosen nieder, sodass der Adressat diese Prognosen in vielen Fällen entweder so hinnehmen muss oder diese Informationen sein Informationsinteresse aus mangelnder Qualität nicht befriedigen können. Zwar sollte die Darstellung des erkennbaren Prognosecharakters nicht zu einer Informationsüberflutung mit Methodik führen, Nachbesserungsbedarf bei den DAX 30-Unternehmen besteht aber auf jeden Fall.

#### **4.2.3. Horizont**

Für den Prognosezeitraum empfiehlt der DSR zwei Jahre. In der Auswertung fällt hingegen eine deutliche Fokussierung auf das zum Zeitpunkt der Erstellung laufende Berichtsjahr auf. Die empfohlenen Angaben zur erwarteten Ertragslage beschränken sich in über der Hälfte der Prognoseberichte auf einen Horizont von bloß einem Jahr. Bei der Entwicklung der Finanzlage als Trend liegt die Quote bei 56%, bei den konjunkturellen Entwicklungen sogar bei 58%. Einen Anteil von unter 50% erreichen nur die Aussagen zu geplanten Informationen (48%), die Branchenaussichten (36%), die Ertragslage als Trend (33%) und die voraussichtliche Entwicklung der einzelnen Segmente (48%). Die Prognoseberichte der Henkel AG 2007, der MAN SE 2006 und 2007, der Siemens SE in 2008 und der VW AG in 2008 weisen sogar ausschließlich einen Horizont von nur einem Jahr auf.

Der empfohlene Horizont von zwei Jahren wird bei der Abbildung der erwarteten Ertragslage in 66% der Berichte eingehalten. Aber vor dem Hintergrund, dass insgesamt nur 3mal eine solche Trendprognose abgegeben wurde, sind diese zwei Drittel nicht sehr aussagekräftig. Die empfohlenen Ergänzungen zu dieser Aussage sind mit 31% beim erwarteten Umsatz, 50% bei den Aufwendungen und 30% bei der Ergebnisentwicklung eher durchschnittlich aufgestellt. Die Darstellung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung erhält in 25% der Berichte einen Horizont von durchweg 2 Jahren. Die Branchenentwicklungen dagegen nur in 8% der DAX 30-Prognoseberichte. Die Empfehlung des DSR hinsichtlich des Horizonts wurde am konsequentesten von den Unternehmen K+S AG, Deutsche Börse AG und der Merck AG & Co.KGaA eingehalten. Die K+S AG stellt im Berichtsjahr 2007 außer in ihren Aussagen zur Finanzlage als Trend, den Branchenaussichten und der erwarteten Aufwands-

entwicklung, konsequent einen 2jährigen Horizont dar. Den anderen Prognosen wird ein Horizont von einem Jahr verliehen. Im darauf folgenden Berichtsjahr liefert die Analyse der angegebenen Horizonte ähnliche Ergebnisse. Die Deutsche Börse AG bildet ebenfalls konsequent einen 2jährigen Horizont ab. Im Berichtsjahr 2006 wird ohne Ausnahmen ein Horizont von zwei Jahren benutzt. In 2007 ist es nur die Aufwandsentwicklung die mit einem Horizont von einem Jahr abweicht. In 2008 gibt es wieder überhaupt keine Abweichungen von der Empfehlung, jedoch ist dort der Umfang an Prognosen drastisch verringert. Die Merck AG & Co.KGaA benutzt im Berichtsjahr 2007 nur bei den Branchenaussichten und der Finanzlage einen Horizont von einem Jahr, ansonsten sind zwei Jahre dargestellt. Für das darauf folgende Jahr wurden leider keine Prognosen durch die Merck AG & Co.KGaA veröffentlicht.

Der verwendete Horizont beschränkt sich aber nicht nur auf höchstens 2 Jahre. Es werden durchaus auch Prognosen mit einem größeren Horizont getätigt. Zum Beispiel veröffentlichte die Merck AG & Co.KGaA im Berichtsjahr 2006 eine Prognose zur Branchenentwicklung mit einem Horizont von 9 Jahren.<sup>58</sup> Oftmals findet man einen größeren Zeitraum bei den Branchenaussichten. Insgesamt sind 41 von 74 Branchenprognosen mit einem größeren Horizont von 2 Jahren oder keinem konkreten Horizont ausgestattet, das ergibt einen Anteil von rund 55% der gesamten Prognoseberichte. Des Weiteren weisen nur die Prognosen zur Entwicklung der Segmente und zum geplanten Umfang der Investitionen einen höheren Anteil auf. Eine Prognose wird zu der Kategorie „ohne Horizont“ gezählt, wenn kein konkreter Horizont erkennbar ist. Dies ist der Fall, wenn Formulierungen wie „in den kommenden Jahren“, „mittelfristig“ oder auch „auf lange Sicht“ benutzt werden. Solche ungenauen Zeiträume in den Prognosen widersprechen ganz klar dem Grundsatz der Klarheit, aber ebenso den Grundsätzen der Vollständigkeit und Verlässlichkeit.<sup>59</sup> Der Adressat einer solchen Prognose ist nicht in der Lage, diese nachzuvollziehen, es fehlt ihr an ausreichender Transparenz. Die Henkel AG & Co.KGaA verwendet im Berichtsjahr 2006 in ihrem Prognosebericht bei der Umsatz- und Ergebnisentwicklung zunächst Horizonte von einem Jahr und stellt im Anschluss die langfristige Perspektive dar. Die langfristige Prognose wurde mit der Formulierung „in den kommenden Jahren“ ausgestattet. Dem

---

<sup>58</sup> Vgl. Merck Geschäftsbericht 2006, S. 73

<sup>59</sup> Vgl. Quick, R./ Reus, M.: Zur Qualität der Prognoseberichterstattung der DAX 30-Gesellschaften, in: KoR 1/2009, S. 24

Adressaten ist es hier nicht möglich, diese Aussagen nachzuvollziehen auf Grund des fehlenden Horizonts. In der Gesamtübersicht ist klar zu erkennen, dass die Prognoseberichte auch im Bereich des Prognosehorizonts sehr unterschiedlich aufgestellt sind. Die Regelungen des DRS 15 dazu werden zwar von einigen Unternehmen durchgängig befolgt, von einem Großteil jedoch nicht konsequent.

### **4.3. Der Einfluss steigender Unsicherheiten auf die Prognoseberichterstattung in der Praxis**

Wie bereits erwähnt, basieren Prognosen in den meisten Fällen auf der Verlängerung der Vergangenheit in die Zukunft. Wie verändern sich aber die Vorhersagen, wenn die Vergangenheit oder auch die Gegenwart von außerordentlichen Umständen geprägt ist? Eine Verlängerung des Dagewesenen ist nicht mehr ohne Weiteres möglich. Wie erreicht man eine angemessene Berücksichtigung dieser Beeinträchtigung im Prognosebericht? Die weitreichendste Konsequenz wäre, auf Grund der gestiegenen Unsicherheiten bei den Prognosen, auf diesen Bestandteil des Lageberichts insgesamt zu verzichten. Vor dem Hintergrund dieser Diskussion veröffentlichte der DSR im März diesen Jahres einen Anwendungshinweis zum DRS 15. In ihm kommentiert der DSR die Anwendung des DRS 15 in Zeiten mit höheren Unsicherheiten. Der DSR vertritt demnach die Meinung, dass ein vollständiger Verzicht auf den Prognosebericht, insbesondere der qualitativen Tendaussagen, nicht vertretbar sei. Außerdem sieht er abnehmende Anforderungen an Prognosen mit einem größeren Zeitraum als einem Jahr bei diesen Umständen als sachgerecht an. Zum Beispiel können die Tendaussagen in einer weniger konkreten Form abgebildet werden. In diesen Fällen muss allerdings ein Hinweis auf die fehlende Vergleichbarkeit mit früheren Prognosen eingefügt werden.<sup>60</sup> Welchen Einfluss hat also die weltweite Wirtschaftskrise mit ihren außerordentlichen Umständen auf die Prognoseberichterstattungspraxis der DAX 30-Unternehmen? Werden die gestiegenen Unsicherheiten auf Grund der besonderen Umstände überhaupt in diesen Berichten erkennbar? Die Klärung dieser Fragen steht im Mittelpunkt dieses

---

<sup>60</sup> Vgl. Deutscher Standardisierungsrat: Hinweis zum Prognosebericht gemäß DRS 15 - Lageberichterstattung, 27. März 2009, im Internet: [http://www.standardsetter.de/drsc/docs/press\\_releases/090327\\_Prognosebericht\\_DRS15.pdf](http://www.standardsetter.de/drsc/docs/press_releases/090327_Prognosebericht_DRS15.pdf), Abfrage vom 15. Juli 2009

Kapitels. Dazu wird die Gesamtdarstellung in die drei Einzeljahre zerlegt, um so die Veränderungen im Zeitablauf darstellen zu können. Die dazugehörigen Einzelübersichten sind in den Anhängen IV bis VI angefügt.

Durch eine direkte Gegenüberstellung dieser drei Gesamtübersichten der Einzeljahre lassen sich nun mögliche Änderungen der Prognoseberichterstattung herausarbeiten. Um die Auswirkungen der Weltwirtschaftskrise darzustellen, werden die Jahre 2006 und 2007 dem Jahr 2008 gegenübergestellt und markante Veränderungen erläutert. Dabei sollte kurz erwähnt werden, dass der Umfang an Prognoseberichten in den Jahren 2006 und 2007 30 beträgt. Wohingegen im Jahre 2008 wegen der fehlenden Prognosen der Merck KGaA nur 29 analysiert wurden.

Zunächst einmal fällt auf, dass sich an der Fokussierung der meisten Unternehmen auf die Darstellung der Umsatz- und Ergebnisentwicklung, dem Umfang an geplanten Investitionen, der Segmententwicklung und der Abbildung der Unternehmensumwelten nichts geändert hat. Auffällig ist nur der Rückgang der insgesamt getätigten Prognosen zu den einzelnen Bereichen. Zum Beispiel wird die Ergebnisentwicklung in 2006 20mal, in 2007 25mal und in 2008 nur 17mal prognostiziert. Die ohnehin schon unterdurchschnittlich vorhandenen Prognosen zur Gesamtaussage fallen von 16 in 2006 auf gerade einmal die Hälfte in 2008, dort tätigen lediglich 8 der Dax 30-Unternehmen Aussagen zur Gesamtentwicklung. Ein Unternehmen, welches in den Vorjahren Prognosen zur Gesamtentwicklung abgab und es in 2008 auf Grund der Wirtschaftskrise nun nicht mehr tat, ist die Telekom AG. In ihrem Prognosebericht des Jahres 2008 teilt sie mit: „Bei Redaktionsschluss des Konzernlageberichts ist die künftige wirtschaftliche Entwicklung sehr unklar. Das erschwert es, eine detaillierte, zuverlässige Prognose für den Konzern und seine Unternehmensbereiche abzugeben. Wir werden dies tun, sobald die wirtschaftlichen Aussichten klarer sind.“<sup>61</sup> Ein Verzicht auf die Abgabe einer Prognose steht jedoch gegen die Regelungen des DRS 15 und ist gerade nach Erscheinen der Anwendungshinweise durch den DSR nicht zulässig. Es hätte zumindest eine Trendabgabe stattfinden müssen, wenn auch nur weniger konkret als mehrdimensionale Trendaussage. Ein Beispiel für die Verringerung der totalen Prognoseaussagen ist die Deutsche Börse AG. In ihren Prognoseberichten der Jahre 2006 und 2007 trifft die Geschäftsleitung noch Prognosen zur Umsatz-, Aufwands- und

---

<sup>61</sup> Telekom Geschäftsbericht 2008, S. 97



Ergebnisentwicklung. Diese wurden allerdings im Folgejahr unterlassen. Somit beschränkt sich der Prognosebericht 2008 auf die Darstellung der Konjunktur-entwicklung, der geplanten Investitionen, der cashflow-Veränderung und der Entwicklung von Einflussfaktoren wie z.B. Produktpreisen.

Unverändert dagegen blieb die Ausstattung der Prognoseberichte mit Konjunktur- und Branchenentwicklungen. Damit stieg das Ausmaß der unternehmensexternen Prognosen auf Kosten derjenigen, die die Sicht der Unternehmensleitung darstellen.

Während des direkten Vergleichs fallen allerdings nicht nur Verschiebungen in der Prognoseanzahl auf, sondern auch Verschiebungen in der Ausgestaltung der Prognoseaussagen. Hier lässt sich eindeutig ein Trend zu den qualitativen Prognoseaussagen ableiten. Gerade bei den Konjunktur- und Branchenentwicklungen sieht man dies deutlich. Werden bei den konjunkturellen Trends in 2006 noch 13 Aussagen quantitativ und 7 Aussagen qualitativ getroffen, sind es in 2008 nur noch 7 quantitative und 9 qualitative. Somit stieg der Anteil von qualitativen Aussagen von 23% auf 33%. Die Branchenaussichten veränderten sich von 4 quantitativen und 10 qualitativen zu 2 quantitativen und 15 qualitativen Prognoseaussagen bei fast konstant bleibender Anzahl an Gesamtprognosen. Das macht einen Anstieg der Anteile um 22% auf nunmehr auf 62%. Genau denselben Trend erkennt man bei der Darstellung der einzelnen Segmente, hier erhöhte sich der Anteil von qualitativen Prognosen zu Gesamtprognosen von 52% auf 68%. Die Ursache dieser Verschiebungen liegt im Charakter der qualitativen Darstellungsweise. Eine rein verbale Darstellung lässt sich viel weniger konkret ausgestaltet und ist daher bei größerer Unsicherheit praktikabler. Umgekehrt besteht jedoch die Gefahr der inhaltslosen Formulierung der Aussagen. Ein gutes Beispiel für diese inhaltslose Formulierung gibt die BAYER AG im Jahre 2008 in ihren Prognosen zur Branchenentwicklung ab: „Für den Animal-Health-Markt gehen wir für das Jahr 2009 insgesamt von einem moderaten Wachstum aus.“<sup>62</sup> In dieser Prognose wird durch den qualitativen Charakter nicht erkennbar, was unter der Formulierung „moderat“ zu verstehen ist. Abschließend kann festgestellt werden, dass eine vermehrte qualitative Ausgestaltung der Prognoseaussagen durchaus den erhöhten Unsicherheiten der Weltwirtschaftskrise gerecht wird, aber die Gefahr der Inhaltsleere dieser Formulierungen nicht außer Acht gelassen werden darf.

---

<sup>62</sup> BAYER Geschäftsbericht 2008, S. 116

Außerdem fällt ein erhöhter Anteil an Intervallaussagen im Bereich der prognostizierten Unternehmensumwelt auf. Hier wird die Ursache aber nicht bei den Unternehmen liegen, sondern eher bei den externen Quellen dieser Informationen. Die gesamtwirtschaftliche und Branchenentwicklung unterliegt ebenfalls den höheren Unsicherheiten und so ist es wenig verwunderlich, dass auch die Wirtschaftsforschungsinstitute diese erhöhten Unsicherheiten in ihren Prognosen berücksichtigen. Das schlägt sich natürlich direkt auf die Aussagen im Prognoseberichte nieder.

Weiterhin erscheint eine Beeinflussung des Prognosehorizonts bei steigenden Unsicherheiten als sehr wahrscheinlich. Vergleicht man hier das Jahr 2007 mit dem Jahr 2008, macht sich zweifellos eine stärkere Ausrichtung auf das Jahr 2009, also eine Verkürzung des Prognosezeitraums auf ein Jahr, bemerkbar. Zwar bestand in den Vorjahren ebenfalls eine Fokussierung auf einen einjährigen Horizont, allerdings verstärkt sich dieser Trend im Berichtsjahr 2008. Der Anteil an einjährigen Prognosereichweiten stieg im Bereich der Segmententwicklungen von 32% in 2007 auf 50% in 2008. Bei der Gesamtaussage zur voraussichtlichen Lage des Konzerns stieg er ähnlich, und zwar von 30% im Jahre 2007 auf 50% in 2008. Der Umfang der geplanten Investitionen wurde im Jahre 2008 in 55% der Fälle durch einen einjährigen Horizont dargestellt, hingegen in 2007 nur in 41%. Die Ergebnisdarstellung zeigt einen Anteil von 65% in 2008 und 52% in 2007. Zwar ist der Horizont nicht in allen Bereichen in dieser Weise verschoben, jedoch erkennt man deutlich eine Verkürzung des Horizonts im Prognosebericht auf ein Jahr.

Wie die Ausführungen gezeigt haben, kam es in der Tat zu Verschiebungen wegen der Weltwirtschaftskrise. Der verkürzte Horizont, die verstärkte Abbildung von qualitativen Prognosen und die insgesamt Verringerung der Prognosen sind die Auswirkungen der gestiegenen Unsicherheiten der Krise. Das macht die Prognoseberichte insgesamt etwas ungeeigneter für die Beurteilung der zukünftigen Entwicklung des Konzerns und der Unternehmenswertentwicklung, aber vor dem Hintergrund der gestiegenen Unsicherheiten würde eine unveränderte Prognoseberichterstattung keinesfalls eine Prognosequalität erreichen, wie es zu stabilen wirtschaftlichen Zeiten der Fall wäre. Eine angemessene Berücksichtigung der außergewöhnlichen Umstände beinhaltet dabei aber auch ein Hinweis auf die erhöhten Unsicherheiten und die veränderte Prognoseberichterstattung. Lag ein veränderter Prognosebericht vor, womit in den meisten Fällen

eine Verringerung der Prognosen gemeint ist, wurde bei allen Unternehmen dieser Umstand gewürdigt und ein Hinweis auf die unsicheren Zeiten eingefügt.

## **5. Ausblick und kritische Würdigung**

### **5.1. *Ausblick – Management Commentary***

Die Konzernlageberichte (und Prognoseberichte als Bestandteile dieser Berichte) der DAX 30-Unternehmen werden nach jetzigem Rechtsstand auf der Grundlage von nationalen Regelungen erstellt. Diese Unternehmen sind jedoch verpflichtet, ihre Konzernabschlüsse nach internationalen Rechnungslegungsstandards aufzustellen. Somit ist zumindest für die Konzernabschlüsse bedingt eine internationale Vergleichbarkeit gegeben. Beim Konzernlagebericht allerdings ist weiterhin eine Vergleichbarkeit über Landesgrenzen hinweg unmöglich. Aber gerade vor dem Hintergrund der verstärkten Unternehmenswertorientierung der Rechnungslegung kommt dem Konzernlagebericht eine immer größer werdende Bedeutung zu. Aus diesem Grunde hat der IASB in seiner Funktion als (Weiter-)Entwickler der internationalen Rechnungslegungsstandards IFRS eine Arbeitsgruppe zum Lagebericht eingesetzt, das Projekt wird unter dem Namen „Management Commentary“ geführt. Nach mehrmaligen Sitzungen und einer öffentlichen Debatte des Diskussionspapiers zum diesem Thema, kam das IASB zu dem Entschluss, keinen verpflichtenden Standard zur Aufstellung des Lageberichts, sondern eine nicht verpflichtende Leitlinie, einen sog. „non-mandatory guidance“ zu entwickeln.<sup>63</sup> Ein Entwurf dieser Leitlinie wurde am 23. Juni 2009 veröffentlicht und wird nun öffentlich diskutiert. Das IASB hat die Frist für diese Diskussion auf den 01. März 2010 datiert.<sup>64</sup> Somit bleibt die Zukunft des internationalen Lageberichts weiterhin offen und die Regelungen des DRS 15 in der jetzigen Form für Konzernabschlüsse, die nach internationalen Standards aufgestellt werden auf nationaler Ebene verpflichtend.

---

<sup>63</sup> Vgl. Obst, H.: Hintergrund des IASB-Projektes zum Lagebericht, in: Buschhüter, M., Striegel, A. (Hrsg.): Internationale Rechnungslegung, 2009, S. 390

<sup>64</sup> Vgl. IASB: Exposure Draft and Comment Letters, im Internet: <http://www.iasb.org/Current+Projects/IASB+Projects/Management+Commentary/Exposure+Draft+and+Comment+Letters/Exposure+Draft+and+Comment+Letters.htm>, Abfrage vom 20. Juli 2009

## **5.2. Kritische Würdigung**

Wie die Analyse der Prognoseberichte aus den letzten 3 Jahren der DAX 30-Unternehmen gezeigt hat, sind die Regelungen für diesen Teil des Lageberichts zwar durch den DRS 15 gegenüber dem § 315 HGB konkretisiert worden, bieten aber immer noch ausreichend Spielraum, um äußerst unterschiedliche Ergebnisse hervorzubringen. Die K+S AG auf der einen Seite hat in allen drei Jahren einen Prognosebericht veröffentlicht, die durch eine übersichtliche Gliederung, eine überdurchschnittliche Prognoseanzahl und eine überdurchschnittlich nahe Orientierung am Standard auffällt. Die Prognoseberichte der Deutschen Bank AG auf der anderen Seite bieten viel weniger Übersicht und wesentlich weniger Prognosen, dafür aber mehr Strategien und Ziele. Die unterschiedlichen Ergebnisse basieren zum einen auf der Ausgestaltung des DRS 15 und zum anderen auf dem Fakt, dass eine Nicht-Einhaltung des Standards keine Sanktionen nach sich zieht. Eine Sanktionierung könnte eher indirekt durch den Kapitalmarkt entstehen. So wäre es im Extremfall denkbar, dass ein schlecht aufgestellter Prognosebericht potenzielle Anleger abschreckt, somit eventuell benötigtes Kapital zu anderen Unternehmen abwandert und dieses zu schlechteren Bedingungen alternativ beschafft werden muss. Das würde wiederum die Kapitalkosten erhöhen. Solch ein Szenario ist durchaus denkbar, denn der Prognosebericht bildet eine immer wichtigere Informationsgrundlage für private Anleger als auch für Kapitalmarktexperten. Laut einer Umfrage von J. Baetge und C. Prigge, die im Jahre 2006 in der Zeitschrift „Der Betrieb“ publiziert wurde, steht der Prognosebericht insgesamt auf Platz 2 der wichtigsten Teilberichte im Lagebericht. Von den Kapitalmarktexperten wurde er sogar als der wichtigste Bestandteil klassifiziert.<sup>65</sup> Somit ist der Gesetzgeber gefordert, seine Instrumente einzusetzen, um die Prognoseberichterstattung weniger opportunistisch ausfallen zu lassen. Die Konkretisierungen des DRS 15 stellen dabei, trotz der fehlenden Sanktionierungen, eine geeignete Grundlage für weitere Diskussionen dar.<sup>66</sup> Wenn man nun also den Standard 15 des DSR als Grundlage nimmt, welche Änderungen wären sinnvoll, um die Prognoseberichterstattung für die Adressaten qualitativ hochwertiger und vergleichbarer zu machen? Der Lösung dieser

---

<sup>65</sup> Vgl. Baetge, J., Prigge, C.: Anforderungen an verpflichtende, empfohlene und freiwillige Angaben des Konzernlageberichts, in: Der Betrieb, 2006, S. 404

<sup>66</sup> Vgl. Dietsche, M., Fink, C.: Die Qualität der Lageberichterstattung in Deutschland, in: KoR, 4/2008, S. 261

Frage sind per se Grenzen gesetzt. Eine Grenze entsteht durch die notwendige Branchenunabhängigkeit der Prognoseberichtsregelungen. Eine andere, aber eher indirekte Schranke, entsteht aus dem Faktum heraus, dass diese Berichte durch zu viele unternehmensinterne Informationen auch zu Nachteilen im Wettbewerb führen können und die Regelungen dadurch eine risikovermeidende Funktion beachten müssen. Auf der anderen Seite entsteht durch eine allgemein gehaltene Regulierung die Gefahr, dass die Informationsasymmetrien zwischen der Unternehmensleitung und den Adressaten ausgenutzt werden könnten, um eine erwartete Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage zu verschweigen.<sup>67</sup> Der gesamte Lagebericht, also auch der Prognosebericht, werden zwar über die Zielvorgabe der Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der wirtschaftlichen Lage gesteuert, aber bei der Darstellung einer potenziell unsicheren Zukunft stößt eine Zielsteuerung der Abbildung von Tatsachen an seine Grenzen.

In diesem Rahmen müssen sich die Regelungen zum Prognosebericht bewegen. Dabei ist es sinnvoll, dass gewisse Eckdaten der Unternehmen für das nächste Jahr quantifiziert und mit den wichtigsten Einflussfaktoren ausgestattet werden müssen. Bislang ist dies nur eine Empfehlung, wie man an den Prognoseberichten erkennt. Dahingehend wird der Schwerpunkt auf die qualitativen Aussagen gesetzt, denn diese bieten mehr Möglichkeiten, gerade bei einer Verschlechterung der Lage, ein positives Bild zu bewahren. Die Datenverfügbarkeit dürfte dabei kein Hindernis darstellen, zukunftsgerichtete Daten zu den einzelnen Berichtsfeldern dürften schon alleine durch das per Gesetz geforderte IKS und Risikomanagementsystem vorhanden sein. Die Quantifizierung von Eckdaten wie der Ertragslage und der Finanzlage würde die Aussagefähigkeit erhöhen. Im Idealfall münden diese Quantifizierungspflichten in einer Art prognostizierter Gewinn- und Verlustrechnung auf der Ertragsseite, sowie einer prognostizierten Kapitalflussrechnung auf der Finanzseite. In dieser wären gleichzeitig auch die Investitionsvorhaben über den Finanzmittelabfluss einzufügen. Sobald eine Pflichtquantifizierung auf Grund von unternehmensinternen oder auch -externen Gründen ausbleibt, müsste zumindest der Verzicht bei diesen Eckdaten angegeben werden. So erreicht man eine höhere Vergleichbarkeit durch einen konsequenten Aufbau der Prognoseberichte und erhält gleichzeitig die Möglichkeit, durch Angabe von

---

<sup>67</sup> Vgl. Hagmüller, J.: Publizitätsverhalten von Unternehmen, S. 1

Begründungen außergewöhnliche Umstände wie die erhöhten Unsicherheiten der Weltwirtschaftskrise angemessen zu berücksichtigen. Eine Quantifizierungspflicht über einen Horizont von einem Jahr macht wegen der steigenden Unsicherheiten im Zeitablauf keinen Sinn. Bei einem höheren Horizont kann dann wieder eine qualitative Aussage gewählt werden. Um dem Risiko von Pauschalurteilen oder einer zu optimistischen Prognoseberichterstattung durch den relativ hohen Regelungsgrad vorzubeugen, wäre eine Abbildung der quantifizierten Informationen des Vorjahres samt tatsächlichen Entwicklungen im Sinne einer Abweichungsanalyse sinnvoll. Diese Maßnahme würde die Prognosequalität erhöhen, denn eine Offenlegung der Abweichungen würde nicht nur zu einer Verringerung der Pauschalurteile oder zu optimistischen Prognosen durch die Unternehmensleitung führen, sondern auch zu einer Verbesserung der Prognoseverfahren und einer Anpassung der Grundannahmen.

Ebenfalls sehr wichtig bei der Prognosedarstellung ist der erkennbare Prognosecharakter. In vielen Prognoseberichten erkennt man die Prognosen entweder gar nicht, oder es werden eher Strategien und Ziele dargestellt an denen man nicht erkennt, wie die Unternehmensleitung den Erreichungsgrad einschätzt. Um dieses Problem zu beseitigen, sollten die Grundannahmen und Prognoseverfahren ausnahmslos genannt werden müssen, ansonsten kann die Aussage wegen entstehender Begründungslücken nicht als Prognose qualifiziert werden und es entsteht ein Normenverstoß sobald es sich um eine Pflichtangabe handelt. Die Pflicht zur Angabe von Grundannahmen und Verfahren besteht nach der jetzigen Regelung des DRS 15 bereits, jedoch wird auch sie wegen der fehlenden Sanktionen nicht immer konsequent angewandt, wodurch die Transparenz der Prognosen, und somit die Nachprüfbarkeit durch den Adressaten enorm abnimmt.

Eine solch strenge Regulierung durch den Gesetzgeber kann allerdings nur im Rahmen eines Gesetzes geschehen, um die Nicht-Einhaltung, wie sie bei den Regelungen des DRS 15 vorkommt, vorzubeugen. Gerade vor dem Hintergrund der Wichtigkeit dieses Lageberichtsteils für die Adressaten ist ein verpflichtendes Gesetz sinnvoll. Diese Pflichtangaben sollten sich aber nur auf solche Eckdaten beschränken. Eine zu detaillierte Verpflichtung würde den Darstellungsspielraum der Unternehmen zu stark einengen und ggf. die Branchenunabhängigkeit des Standards verletzen. Hinzukommt die Regulierung des Kapitalmarktes selbst. Durch die Offenlegung der Prognoseberichte

sind die Privatanleger und die Kapitalmarktexperten in der Lage, diese miteinander zu vergleichen, die schlechteren ausfindig zu machen und ihre Konsequenzen daraus zu ziehen. Aus diesem Grunde müssen nicht jegliche Inhalte durch den Gesetzgeber normiert werden und er kann sich auf die wesentlichen Inhalte konzentrieren.

Ein weiterer Kritikpunkt ist die Unternehmenswertorientierung. Kein einziger der untersuchten Prognoseberichte enthält eine Verknüpfung zwischen den Prognosen und deren Auswirkungen auf den zukünftigen Unternehmenswert. Um die erwarteten Unternehmenswertveränderungen darzustellen, müsste man die Prognosen in solche Konzepte wie beispielsweise dem EVA- oder dem CVA-Konzept integrieren. Die Pflichtquantifizierungen für das nächste Berichtsjahr stellen dabei die Basisinformationen für die Berechnung der Konzepte zur Verfügung. Durch die Integration solcher unternehmenswertorientierten Konzepte werden dem Adressaten die entscheidungsrelevanten Informationen zur Verfügung gestellt.

Abschließend kann angemerkt werden, dass sich die Regelungen des DRS 15 auf dem richtigen Weg für eine konsistente, überbetrieblich vergleichbare und unternehmenswertorientierte Prognoseberichterstattung befinden. Der große Nachteil an der jetzigen Rechtslage liegt an den fehlenden Sanktionen bei Nicht-Einhaltung des Standards.

## Literaturverzeichnis

- Baetge, J., Prigge, C.:** Anforderungen an verpflichtende, empfohlene und freiwillige Angaben des Konzernlageberichts, in: Der Betrieb, 2006, S. 401-407.
- Biecker, M./ Lackmann, J./ Lenz, T.:** Stand und Perspektiven der Lageberichterstattung, in: Wagner, F.W./ Schildbach, T./ Schneider, D. (Hrsg.): Private und öffentliche Rechnungslegung, Verlag Dr. Th. Gabler, GWV Fachverlage GmbH, Wiesbaden, 2008, S. 23-40.
- Deutscher Standardisierungsrat:** Hinweis zum Prognosebericht gemäß DRS 15 – Lageberichterstattung, 27. März 2009, im Internet: [http://www.standardsetter.de/drsc/docs/press\\_releases/090327\\_Prognosebericht\\_DRS15.pdf](http://www.standardsetter.de/drsc/docs/press_releases/090327_Prognosebericht_DRS15.pdf), Abfrage vom 15. Juli 2009.
- Dietsche, M., Fink, C.:** Die Qualität der Lageberichterstattung in Deutschland, in: KoR Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung 4/2008, S. 250-261.
- Hagmüller, J.:** Publizitätsverhalten von Unternehmen – Eine Corporate Governance-Perspektive, Verlag Dr. Th. Gabler, GWV Fachverlage GmbH, Wiesbaden, 2008.
- Horváth, P.:** Controlling, 11. Auflage, Verlag Franz Vahlen GmbH, München, 2009.
- IASB:** Exposure Draft and Comment Letters, im Internet: <http://www.iasb.org/Current+Projects/IASB+Projects/Management+Commentary/Exposure+Draft+and+Comment+Letters/Exposure+Draft+and+Comment+Letters.htm>, Abfrage vom 20. Juli 2009.
- Kajüter, P.:** Der Lagebericht als Instrument einer kapitalmarktorientierten Rechnungslegung, in: Der Betrieb, 2004, S. 197-203.
- Krawitz, N.:** Anhang und Lagebericht nach IFRS – Prinzipien, Anforderungen, Strukturierung, Verlag Franz Vahlen GmbH, München, 2005.
- Küting, K./ Weber, C.-P.:** Der Konzernabschluss – Praxis der Konzernrechnungslegung nach HGB und IFRS, 11. Auflage, Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart, 2008.
- Müßig, A.:** Bilanzielle Risikovorsorge und außerbilanzielle Risikoberichterstattung, in: Böcking, H.-J./ Hommel, M. (Hrsg.): Rechnungswesen und Unternehmensüberwachung, Verlag Dr. Th. Gabler, GWV Fachverlage GmbH, Wiesbaden, 2006.
- Obst, H.:** Hintergrund des IASB-Projektes zum Lagebericht, in: Buschhüter, M., Striegel, A. (Hrsg.): Internationale Rechnungslegung – IFRS Praxis, Verlag Dr. Th. Gabler, GWV Fachverlage GmbH, Wiesbaden, 2009.
- Pfaller, I./ Theobald, B.:** Anforderungsgerechte Informationsbereitstellung hat ihren Preis, in: Küting, K./ Pfitzer, N./ Weber, C.-P. (Hrsg.): Bilanz als Informations- und Kontrollinstrument – Kapitalmarktorientierte Rechnungslegung und integrierte Unternehmenssteuerung, Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart, 2008, S. 313-332.



**Quick, R./ Reus, M.:** Zur Qualität der Prognoseberichterstattung der DAX 30- Gesellschaften, in: KoR Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung 1/2009, S. 18-32.

**Scherrer, G.:** Konzernrechnungslegung nach HGB und IFRS – Kapitalmarktorientierte und nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen, 2. Auflage, Verlag Franz Vahlen GmbH, München, 2007.

**Zwirner, C.:** IFRS-Bilanzierungspraxis - Umsetzungs- und Bewertungsunterschiede in der Rechnungslegung, in: Küting, K./ Weber, C.-P./ Kußmaul, H. (Hrsg.): Bilanz-, Prüfungs- und Steuerwesen, Band 7, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co., Berlin, 2007.

### **Verwendete Geschäftsberichte:**

Adidas AG 2006, 2007, 2008

Allianz SE 2006, 2007, 2008

BASF SE 2006, 2007, 2008

BAYER AG 2006, 2007, 2008

Beiersdorf AG 2006, 2007, 2008

BMW AG 2006, 2007, 2008

Commerzbank AG 2006, 2007, 2008

Daimler AG 2006, 2007, 2008

Deutsche Bank AG 2006, 2007, 2008

Deutsche Börse AG 2006, 2007, 2008

Deutsche Lufthansa AG 2006, 2007, 2008

Deutsche Post AG 2006, 2007, 2008

Deutsche Telekom AG 2006, 2007, 2008

E.ON AG 2006, 2007, 2008

Fresenius Medical Care AG & Co.KGaA 2006, 2007, 2008

Fresenius SE 2006, 2007, 2008

Hannoversche Rückversicherung AG 2006, 2007, 2008

Henkel AG & Co.KGaA 2006, 2007, 2008

K+S AG 2006, 2007, 2008

Linde AG 2006, 2007, 2008

MAN SE 2006, 2007, 2008

Münchener Rückversicherung AG 2006, 2007, 2008

Merck KGaA 2006, 2007, 2008

Metro AG 2006, 2007, 2008

RWE AG 2006, 2007, 2008

Salzgitter AG 2006, 2007, 2008

SAP AG & Co.KGaA

Siemens AG 2006, 2007, 2008

Thyssen Krupp AG 2005/2006, 2006/2007, 2007/2008

Volkswagen AG 2006, 2007, 2008

## **Anhang**

Zum 25. Juni 2009 notierte DAX 30-Unternehmen.....	I
Checkliste für die Analyse der Prognoseberichte.....	II
Gesamtübersicht der Untersuchung für die drei Berichtsjahre.....	III
Gesamtübersicht der Untersuchung für das Jahr 2006.....	IV
Gesamtübersicht der Untersuchung für das Jahr 2007.....	V
Gesamtübersicht der Untersuchung für das Jahr 2008.....	VI

## Zum 25.Juni 2009 notierte DAX 30-Unternehmen:

Adidas AG	Fresenius SE
Allianz SE	Hannoversche Rückversicherung AG
BASF SE	Henkel AG & Co.KGaA
BAYER AG	K+S AG
Beiersdorf AG	Linde AG
BMW AG	MAN SE
Commerzbank AG	Münchener Rückversicherung AG
Daimler AG	Merck KGaA
Deutsche Bank AG	Metro AG
Deutsche Börse AG	RWE AG
Deutsche Lufthansa AG	Salzgitter AG
Deutsche Post AG	SAP AG & Co.KG
Deutsche Telekom AG	Siemens AG
E.ON AG	Thyssen Krupp AG
Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA	Volkswagen AG

*Quelle: eigene*



## Gesamtübersicht der Untersuchung für die drei Berichtsjahre:

Darzustellende Inhalte:	Anzahl Prognose-berichte		bei einzelnen Prognosen		1. Jahr	2. Jahre	> 2 Jahre oder ohne	quanti.	quali.	beides		
	ja	nein	ja	ja								
► Änderungen der Geschäftspolitik	10											
► Erschließung neuer Absatzmärkte	7											
► Neue Verfahren:												
• Beschaffung	1											
• Produktion	5											
• Absatz	1											
• Neue Produkte/Dienstleistungen	19											
• dazugehörige Investitionen	1											
• Finanzielle Auswirkungen	1											
► Entwicklung der Ertragslage als Trend	3	2	1	0	1	0	1	2	0	0	3	0
• Wesentliche Einflussfaktoren (finanziell, nicht-finanziell)												
• Empfohlen:												
Entwicklung Umsatz	51	26	24	2	18	0	30	16	6	19	23	10
Entwicklung Aufwendungen	18	13	4	1	2	0	10	9	3	8	5	5
Entwicklung Ergebnis	62	27	33	2	21	0	35	19	8	17	35	10
Überleitungsrechnung Konzernergebnis	0											
► Entwicklung der Finanzlage als Trend	23	8	14	1	10	0	13	4	6	3	19	1
• Wesentliche Einflussfaktoren (finanziell, nicht-finanziell)												
• Empfohlen:												
geplanter Umfang Investitionen	64	42	21	1	21	0	31	8	25	43	18	3
Cashflow zur Deckung der Investitionen	17		17	0	2	0	10	2	5	0	17	0
Andere wesentliche Finanzmittelabflüsse	0											
► Wirtschaftliche Rahmenbedingungen:												
• konjunkturelle Trends	88	41	22	25	27	0	51	22	15	31	23	34
• Branchenaussichten	74	31	19	24	19	0	27	6	41	9	36	29
► Erläuterung voraussichtliche Entwicklung und Verdichtung zu einer Gesamtaussage												
• positiver/negativer Trend	34	25	8	1	10	0	12	13	9	3	26	5
• wesentliche Einflussfaktoren (finanziell, nicht-finanziell)												
Optional:												
► Entwicklung der einzelnen Segmente	54	24	11	19	21	0	26	10	18	6	32	16
► Wesentliche Abweichungen der Ist-Werte von Prognosen des Vorjahres	0											

Quelle: eigene

## Gesamtübersicht der Untersuchung für das Jahr 2006:

2006	Erkennbarer Prognosecharakter						Horizont (mind. 2 Jahre)			Prognoseaussage		
	Angabe Grundannahmen			Unsicherheiten angegeben	Prognoseverfahren angegeben							
	Anzahl Unternehmen	ja	nein	bei einzelnen Prognosen	ja/nein	ja/nein	1 Jahr	2 Jahre	> 2 Jahre oder ohne	quanti.	quali.	beides
<b>Darzustellende Inhalte:</b>												
► Änderungen der Geschäftspolitik	2											
► Erschließung neuer Absatzmärkte	1											
► Neue Verfahren:												
• Beschaffung	1											
• Produktion												
• Absatz												
• Neue Produkte/Dienstleistungen	3											
• dazugehörige Investitionen												
• Finanzielle Auswirkungen												
► Entwicklung der Ertragslage als Trend	2	1	1				1	1			2	
• Wesentliche Einflussfaktoren (finanziell, nicht-finanziell)												
• Empfohlen:												
Entwicklung Umsatz	11	6	3	2	4		5	3	3	4	2	5
Entwicklung Aufwendungen	3	2	1		1			3		2		1
Entwicklung Ergebnis	14	5	9		5		7	3	4	6	5	3
Überleitungsrechnung Konzernergebnis												
► Entwicklung der Finanzlage als Trend	6	1	5		4		3	1	2		6	
• Wesentliche Einflussfaktoren (finanziell, nicht-finanziell)												
• Empfohlen:												
geplanter Umfang Investitionen	11	8	3		4		7	1	3	8	3	
Cashflow zur Deckung der Investitionen	5		5		1		4		1		5	
Andere wesentliche Finanzmittelabflüsse												
► Wirtschaftliche Rahmenbedingungen:												
• konjunkturelle Trends	19	7	7	5	7		9	5	5	9	5	5
• Branchenaussichten	15	3	8	4	4		4		11	3	5	7
► Erläuterung voraussichtliche Entwicklung und Verdichtung zu einer Gesamtaussage												
• positiver/negativer Trend	9	6	2	1	3		1	6	2		7	2
• wesentliche Einflussfaktoren (finanziell, nicht-finanziell)												
<b>Optional:</b>												
► Entwicklung der einzelnen Segmente	12	4	2	6	6		7		5	3	4	5

Quelle: eigene

## Gesamtübersicht der Untersuchung für das Jahr 2007:

2007	Erkennbarer Prognosecharakter						Horizont (mind. 2 Jahre)			Prognoseaussage		
	Angabe Grundannahmen			Unsicherheiten angegeben	Prognoseverfahren angegeben	Horizont (mind. 2 Jahre)			Prognoseaussage			
	Anzahl Unternehmen	ja	nein	bei einzelnen Prognosen	ja/nein	ja/nein	1 Jahr	2 Jahre	> 2 Jahre oder ohne	quanti.	quali.	beides
<u>Darzustellende Inhalte:</u>												
► Änderungen der Geschäftspolitik	2											
► Erschließung neuer Absatzmärkte	1											
► Neue Verfahren:												
• Beschaffung												
• Produktion	1											
• Absatz												
• Neue Produkte/Dienstleistungen	4											
• dazugehörige Investitionen	1											
• Finanzielle Auswirkungen	1											
► Entwicklung der Ertragslage als Trend												
• Wesentliche Einflussfaktoren (finanziell, nicht-finanziell)												
• Empfohlen:												
Entwicklung Umsatz	17	8	9		7		10	6	1	6	8	3
Entwicklung Aufwendungen	6	4	2		1		4	2		2	2	2
Entwicklung Ergebnis	21	7	14		8		11	8	2	6	11	4
Überleitungsrechnung Konzernergebnis												
► Entwicklung der Finanzlage als Trend	8	2	6		2		6		2	2	6	
• Wesentliche Einflussfaktoren (finanziell, nicht-finanziell)												
• Empfohlen:												
geplanter Umfang Investitionen	21	12	9		9		8	3	10	13	8	
Cashflow zur Deckung der Investitionen	6		6				3	1	2		6	
Andere wesentliche Finanzmittelabflüsse												
► Wirtschaftliche Rahmenbedingungen:												
• konjunkturelle Trends	26	12	4	10	9		15	7	4	11	6	9
• Branchenaussichten	22	11	6	5	7		12	2	8	3	9	10
► Erläuterung voraussichtliche Entwicklung und Verdichtung zu einer Gesamtaussage												
• positiver/negativer Trend	10	8	2		2		3	4	3	1	7	2
• wesentliche Einflussfaktoren (finanziell, nicht-finanziell)												
<u>Optional:</u>												
► Entwicklung der einzelnen Segmente	18	7	4	7	7		6	4	8	1	11	6

Quelle : eigene



## Gesamtübersicht der Untersuchung für das Jahr 2008:

2008	Erkennbarer Prognosecharakter						Horizont (mind. 2 Jahre)			Prognoseaussage		
	Angabe Grundannahmen			Unsicherheiten angegeben		Prognoseverfahren angegeben	Horizont (mind. 2 Jahre)			Prognoseaussage		
	Anzahl Unternehmen	ja	nein	bei einzelnen Prognosen	ja/nein	ja/nein	1 Jahr	2 Jahre	> 2 Jahre oder ohne	quanti.	quali.	beides
<b>Darzustellende Inhalte:</b>												
► Änderungen der Geschäftspolitik	3											
► Erschließung neuer Absatzmärkte	4											
► Neue Verfahren:												
• Beschaffung												
• Produktion	1											
• Absatz	1											
• Neue Produkte/Dienstleistungen	7											
• dazugehörige Investitionen												
• Finanzielle Auswirkungen												
► Entwicklung der Ertragslage als Trend	1	1			1			1			1	
• Wesentliche Einflussfaktoren (finanziell, nicht-finanziell)												
• Empfohlen:												
Entwicklung Umsatz	15	7	8		6		8	5	2	7	6	2
Entwicklung Aufwendungen	7	5	1	1			4		3	2	3	2
Entwicklung Ergebnis	17	9	6	2	7		11	5	1	3	12	2
Überleitungsrechnung Konzernergebnis												
► Entwicklung der Finanzlage als Trend	7	4	3		4		4	1	2	1	6	
• Wesentliche Einflussfaktoren (finanziell, nicht-finanziell)												
• Empfohlen:												
geplanter Umfang Investitionen	18	13	4	1	6		10	2	6	12	4	2
Cashflow zur Deckung der Investitionen	3		3		1		3				3	
Andere wesentliche Finanzmittelabflüsse												
► Wirtschaftliche Rahmenbedingungen:												
• konjunkturelle Trends	28	15	9	4	9		16	7	5	7	9	12
• Branchenaussichten	24	13	4	7	7		7	2	15	2	15	7
► Erläuterung voraussichtliche Entwicklung und Verdichtung zu einer Gesamtaussage												
• positiver/negativer Trend	8	5	3		5		4	2	2		8	
• wesentliche Einflussfaktoren (finanziell, nicht-finanziell)												
<b>Optional:</b>												
► Entwicklung der einzelnen Segmente	16	7	3	6	7		8	4	4	1	11	4

Quelle: eigene